

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen

Hoffmann, Alexander

Leipzig, 1906

Dritter Teil. Die Vermögens-(Ergänzungs)-steuer

Dritter Teil.

Die Vermögens-(Ergänzungs)-steuer.

A. Der Steuerreformplan von 1897/1898.¹⁾

I. Finanzielle sowohl als finanzpolitische Gründe veranlaßten die sächsische Regierung, mit Dekret Nr. 3 vom 9. November 1897 dem Landtage einen umfassenderen Steuerreformplan vorzulegen. Die Regierung war zu der Überzeugung gelangt, daß die steigenden staatlichen Finanzbedürfnisse eine organische Steuerreform erheischten, um auf die Dauer das Gleichgewicht im Staatshaushalte aufrecht zu erhalten. Die erhöhten Staatsbedürfnisse bloß durch allgemeine Zuschläge zu dem Normalsteuerfuß aller Klassen der Einkommensteuer wie z. B. im Jahre 1895 oder durch eine Verschärfung des Einkommensteuertarifs zu decken, trug man arge Bedenken. Andererseits verkannte man nicht, daß das direkte Staatssteuersystem Sachsens, wie man schon bei den ständischen Beratungen über die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer sich nicht verhehlte, nach zwei Richtungen hin reformbedürftig war. Einmal ließ man jene besonders dringliche Forderung, fundierte Bezüge, d. h. solche, die aus Besitz oder Vermögen fließen, höher zu belasten als unfundierte, d. h. solche, die namentlich aus Arbeit hervorgehen, unberücksichtigt. Sodann hatte man bekanntlich bei der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer zur Hauptsteuer des Staates (1878) aus dem früheren Ertragssteuersystem nur die von neun Pfennigen auf vier Pfennige pro Steuereinheit herabgesetzte Grund- (einschließlich Gebäude-)steuer beibehalten, dagegen die Gewerbe- und Personalsteuer vollständig aufgehoben. Hierdurch wurde nach der Ansicht der Grundbesitzer eine einseitige und damit ungerechte Vorausbelastung der einen Quelle des fundierten Einkommens, des Grund- und Gebäudebesitzes, begründet. „Daher machten sich auch schon kurze Zeit nach Verabschiedung

¹⁾ S. besonders die ministerielle Denkschrift zu dem Dekret No. 3 an die Stände vom 9. November 1897, betr. die Weiterführung der Reform der direkten Steuern, mit fünf Gesetzentwürfen. (Die Denkschrift auch im Finanzarchiv 1898 Bd. XV 1. Hälfte S. 382 ff.). Verhandlungen über die Reform in der II. Kammer, bes. im Dezember 1897, April, Mai 1898, in der I. Kammer Mai 1898. Bericht der Finanzdeputation A der II. Kammer vom 27. April 1898 über den Vermögenssteuer- (No. 233) sowie über den Erbschafts- und Schenkungssteuerentwurf (No. 248). Über den Verlauf der Verhandlungen über die Steuerreform vgl. den Aufsatz im Finanzarchiv von Schanz 1898 (Bd. 15) Abt. 2 S. 388 ff.

der Reform (von 1878) aus den Kreisen der Grundsteuerpflichtigen auf den Landtagen wiederholt Bestrebungen zur Herbeiführung der Beseitigung der vorzugsweisen Belastung des Grundbesitzes geltend. Diese Bestrebungen haben zwar an Intensität etwas verloren, seitdem vom Jahr 1886 ab die gegenwärtig noch bestehende Verwendung der Hälfte der Grundsteuereinnahmen zur Dotation der Schulgemeinden eingeführt worden war, sind aber auch nachher nicht vollkommen verstummt und haben in wiederholten Petitionen von Grundsteuerpflichtigen auf verschiedenen Landtagen Ausdruck gefunden“ (Dekret Nr. 3 S. 1).

Der nächstliegende Gedanke zur Beseitigung dieser vermeintlich ungerechten Präzipualbelastung des Grund- und Gebäudebesitzes war, an die Seite der Grundsteuer eine Gewerbe- und Kapitalrentensteuer neben der Einkommensteuer zur Höherbelastung der anderen, von der Grundsteuer nicht getroffenen, fundierten Einkünfte treten zu lassen. Indessen sah die Regierung von diesem Wege ab, gestützt auf die Erwägung, daß „hiermit man nicht nur einen erheblichen Rückschritt in der Entwicklung des Steuersystems machen, indem man zu dem bei der Reform von 1878 im Prinzip bereits verlassenen Systeme der Ertragssteuern zurückkehrte, sondern auch den großen Mißstand herbeiführen würde, daß alsdann neben der allgemeinen, gleichartig veranlagten Einkommensteuer in der Grundsteuer, der Kapitalrentensteuer und der Gewerbesteuer drei nach verschiedenen Grundsätzen veranlagte und daher auch zu abweichenden Belastungsergebnissen führende Ertragssteuern existierten, ein Mißstand, der alsbald die Quelle sich immer erneuernder, heftiger Interessenkämpfe bilden würde“ (S. 5).

Die Regierung war daher zu der Einsicht gelangt, die Grundsteuer ganz aus dem Staatssteuersystem auszuschneiden, um damit eine freie Basis für eine einheitliche Höherbelastung fundierter Einkünfte zu gewinnen. „An eine gänzliche Aufhebung der Grundsteuerverfassung freilich — so erklärte die Regierung — sei aus naheliegenden Gründen nicht zu denken.“ „Auf die Grundsteuerverfassung gründen sich so viele staatliche Einrichtungen, daß sie schon zur Vermeidung umfassender Umwälzungen auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens unbedingt aufrecht erhalten bleiben muß“ (Dekret Nr. 3 S. 8).

Die Regierung war nun vor die Frage gestellt: was soll mit der Grundsteuer geschehen? Die seit 1886 durch jeweiliges Finanzgesetz den Schulgemeinden als sogen. Schuldotation überwiesene Hälfte der Grundsteuer diesen auch fernerhin zu überlassen, darüber war die Regierung sich wohl bald einig. Es handelte sich also nur um die zweite Hälfte der Grundsteuer. Hier boten sich 3 Wege dar. Erstens konnte man den Rest jener Steuer den politischen Gemeinden, zweitens ihn ebenfalls den Schulgemeinden überweisen und drittens auf denselben

ganz verzichten, indem man die Grundsteuer von 4 Pf. auf 2 Pf. für die Steuereinheit ermäßigte. Für den ersten Weg vermochte sich die Regierung nicht zu entscheiden. Denn da in Sachsen die selbständigen Gutsbezirke außerhalb der politischen Gemeindeverbände stehen, so würde im Falle der Überweisung der halben Grundsteuer an die politischen Gemeinden den ersteren ebenfalls die Hälfte dieser Steuer hinsichtlich der in ihren Bezirken gelegenen Grundstücke zukommen. Hierdurch wäre aber im Grunde jene Überweisung aufgehoben, da Pflichtiger und Berechtigter ein und dieselbe Person wären. Auch für die dritte Möglichkeit, nämlich die Grundsteuer von 4 Pf. auf 2 Pf. pro Steuereinheit herabzusetzen, vermochte die Regierung sich nicht sonderlich zu erwärmen. Sie hielt vielmehr den oben angeführten zweiten Weg, nämlich die zweite Hälfte der Grundsteuer ebenfalls den Schulgemeinden zu überweisen, für den geeignetsten — und zwar deshalb, weil diese sowohl die selbständigen Gutsbezirke als die politischen Gemeinden umfassen. Man wies auch darauf hin, daß hierdurch auch die politischen Gemeinden einen Nutzen hätten, „insofern die Schulgemeinden, wenn sie durch Überweisung der ganzen Grundsteuer reicher mit Mitteln ausgestattet werden, in minderem Umfange auf die Deckung ihres Bedarfs durch Anlagen angewiesen sein werden und jede Minderung der Schulanlagen auch für die Mitglieder der politischen Gemeinden eine Entlastung herbeiführt, welche letztere alsdann, soweit sich ein Bedürfnis dazu geltend macht, unter Umständen von den politischen Gemeinden zur stärkeren Anspannung der Steuerkraft ihrer Mitglieder für kommunale Zwecke benutzt werden kann, ohne daß daraus für die Gemeindemitglieder eine höhere Last erwächst, als welche sie seither für die politische und die Schulgemeinde zusammen zu tragen hatten“ (S. 8). Man erblickte ferner in der Überlassung der vollen Grundsteuer an die Schulgemeinden gerade deshalb einen Vorzug, weil diese im allgemeinen in viel geringerem Maße als die politischen und Kirchen-Gemeinden eigene Einnahmen haben.

Der durch die Ausscheidung der Grundsteuer aus dem Staatssteuersystem entstehende Steuerausfall (rund 1,8 Mill. M.) sowie der sonstige steigende staatliche Finanzbedarf sollte einmal durch Höherbesteuerung der fundierten Bezüge und sodann durch eine durchgreifende Reform der Erbschafts- (und Schenkungs-)steuer gedeckt werden. Zur Erreichung des ersten Zieles kamen zwei Wege in Frage. Einmal konnte man innerhalb der Einkommensteuer selbst Abgaben von fundierten und von unfundierten Einkünften unterscheiden und erstere dann direkt höher belasten als die anderen. Die Regierung beschritt jedoch diesen Weg nicht, denn sie war davon überzeugt, daß hierdurch jener Forderung höherer Belastung fundierter Bezüge nur in ganz unzureichender Weise entsprochen werden

kann, was insbesondere für eine der wichtigsten und größten Einkommenskategorien, nämlich für die gewerblichen Einkünfte gilt. Man hatte klar erkannt, daß es unmöglich ist, den Grad der Fundierung innerhalb der Unternehmereinkünfte zu bestimmen, d. h. festzustellen, wieviel innerhalb der einzelnen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einkünfte auf das Kapital oder Vermögen und wieviel auf die Arbeit zurückzuführen ist. Man sah weiter ein, daß dieses Verfahren sich nur in der Weise durchführen läßt, daß man von einem allgemeinen, mittleren Satz ausgeht, zu welchem sich das bezügliche Kapital oder Vermögen verzinst, daß man aber „durch eine solche gleiche Behandlung der ungleichartigsten Verhältnisse große Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten herbeiführen würde.“

Um allen diesen Schwierigkeiten zu entgehen, entschied sich daher die Regierung, nach dem Vorbilde des preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 zur Erreichung des in Rede stehenden Zieles bei jedem einzelnen Einkommen direkt nach jenem Grade der Fundierung zu fragen, wie solcher in der Größe des Vermögenswertes zutage tritt. Es sollte also das Vermögen als „die Quelle und das Fundament“ des heranzuziehenden Einkommens belastet werden.

„Das Einkommen an und für sich betrachtet“ — so heißt es im Dekrete No. 3 (S. 13) — „hat unter sonst gleichen Verhältnissen denselben Wert, gleichviel aus welcher Quelle es fließt; denn es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß ein reines Arbeitseinkommen denjenigen, der es bezieht, mit gleicher Kaufkraft ausstattet, wie sie auch einem reinen Renteneinkommen von derselben Höhe innewohnt. Wenn gleichwohl zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied gemacht und allgemein derjenige, welcher das Renteneinkommen bezieht, gegenüber dem aus seiner Arbeit ein gleich hohes Einkommen Erzielenden als der wirtschaftlich Stärkere mit vollem Recht angesehen wird, so beruht das lediglich auf der besonderen Eigenschaft der Einkommensquelle, auf dem Vermögensbesitze, welchen diese repräsentiert. In der Tat gewährt auch der Vermögensbesitz, gleichviel wie er zum Erwerbe von Einkommen nutzbar gemacht wird, dem Besitzer eine wirtschaftlich stärkere Stellung als dem Nichtbegüterten, insofern er ihm nicht nur eine größere Freiheit in seinen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Dispositionen ermöglicht, etwaige ungünstige Zeiten leichter überwinden läßt und vor Sorgen verschiedener Art bewahrt, sondern ihm auch in minderem Grade Ausgaben zur Sicherstellung der eigenen Existenz im Alter und zur Fürsorge für seine Angehörigen für den Fall seines Todes auferlegt.“

„Indem die Vermögenssteuer lediglich das vorhandene reine Vermögen ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung desselben sowie ohne Rücksicht darauf, ob es jeweilig nutzbar gemacht ist oder nicht, der Besteuerung unterwirft, verüberflüssigt sie nicht nur die überaus schwierigen Ermittlungen darüber, in welchem Grade die einzelnen Arten des Einkommens die Eigenschaft eines fundierten haben, sondern auch die vielfach unausführbare Verteilung der Schuldzinsen auf die verschiedenen Einkommen, welche ein und derselbe Steuerpflichtige in seiner Hand vereinigt. Sie erfaßt das gesamte reine Vermögen bei allen Steuerpflichtigen nach gleichen Grundsätzen und nach gleichem Fuße und entspricht dadurch den Anforderungen, welche an eine nach allen Seiten gerechte Steuerveranlagung gestellt werden müssen.“

Die Vermögenssteuer war hiernach im Systeme der direkten Steuern als „eine ausgleichende Nebensteuer neben der

auch fernerhin die hauptsächlichste Steuer bildenden Einkommensteuer“ gedacht. Der Normalsteuerfuß sollte wie in Preußen $\frac{1}{2}\frac{0}{00}$ vom Vermögenswert (im Anschlusse an Vermögenssteuerstufen) betragen und die Besteuerung, ebenfalls wie dort, nur auf physische Personen beschränkt werden. Dagegen war die untere Grenze der Steuerpflicht auf 10 000 M. (in Preußen 6000 M.) Vermögenswert festgesetzt. Die Veranlagung der Vermögenssteuer sollte im allgemeinen durch die Einschätzungskommissionen zur Einkommensteuer erfolgen, jedoch — wie in Preußen — ohne Deklarationszwang. Überhaupt lehnte sich der Gesetzentwurf im großen und ganzen an das preußische Ergänzungssteuergesetz von 1893 an. Der Ertrag der Vermögenssteuer wurde auf 5 Mill. M., d. h. $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{5}$ des damaligen Einkommensteuerertrags veranschlagt.

Der steigende Steuerbedarf des Staates sollte zweitens durch eine Reform der Erbschafts- (und Schenkungs-) steuer gedeckt werden. Durch diese Reform wäre Sachsen wieder als Führer an die Spitze der deutschen Steuerreformbewegung getreten. Daher ist es von allgemeinerem finanzwissenschaftlichen Interesse, auf jenes Reformprojekt mit kurzen Worten einzugehen.

Die Reform der Erbschaftssteuer war nach großen, innerlich aber durchaus begründeten sozialpolitischen Steuergesichtspunkten — ähnlich wie die finanziell und steuerpolitisch so wichtige englische Erbschaftssteuerreform von 1894¹⁾ — in Aussicht genommen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer sollte zur Ergänzungssteuer der geplanten Vermögenssteuer ausgebildet werden.

„Mit Einführung der letzteren Steuer“ — so führte die Regierung aus — „wird die höhere Leistungsfähigkeit, welche das Vermögen gewährt, noch nicht voll getroffen. Diese Steuer ist nur eine ständig wiederkehrende Abgabe wegen der aus dem Vermögensbesitze sich ergebenden günstigeren Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen, sie läßt dagegen den Erwerb des Vermögens und die durch denselben eintretende Besserung der wirtschaftlichen Lage völlig unberührt. Allerdings ist hier zwischen dem Vermögenserwerbe, welcher auf Einkommensüberschüssen des Steuerpflichtigen beruht, und dem rein lukrativen Vermögenserwerbe durch Erbschaften und Schenkungen ein Unterschied zu machen. Denn die Vermögensbildung aus Einkommensüberschüssen hat bei dem Steuerpflichtigen bereits in der Einkommensteuer fortgesetzt der Besteuerung unterlegen, und es würde daher als eine Ungerechtigkeit sich darstellen, wenn man diese Einkommensüberschüsse als solche noch einer besonderen Besteuerung unterwerfen wollte. Anders verhält es sich dagegen mit dem rein lukrativen Vermögenserwerbe. Denn wenn auch das so erworbene Vermögen bei dem oder den Vorgängern im Besitze desselben aus Einkommensüberschüssen entstanden ist und daher im Stadium der Vermögensbildung fortgesetzt der Besteuerung unterlegen hat, so ist doch davon der Erwerber des Vermögens noch nicht berührt worden und für ihn stellt daher dessen Erwerb

¹⁾ S. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft II. Bd., § 233, 241, 242; Ergänzungsheft zu Bd. III, § 8.

eine reine Bereicherung dar, deren Erfassung bei der Besteuerung ihm gegenüber keine Ungerechtigkeit in sich schließt.“

Bei allem ist im vorweg zu bemerken, daß die Erbschaftssteuer in Sachsen bis heute — wie in fast allen deutschen Steuergesetzgebungen — in der Hauptsache auf Seitenverwandte beschränkt ist und in je nach der Nähe des Verwandtschafts- beziehentlich Schwägerschaftsgrads abgestuften Sätzen bis 8% vom Werte des Anfalls aufsteigt. Anfälle bis zu 150 M. bleiben im allgemeinen frei. — Die Erbschaftssteuerreform sollte nun nach dreifacher Richtung hin erfolgen. Erstens war die Erhöhung des Maximalsatzes von 8 auf 10% geplant. Zweitens sollte diese Steuer auch auf die Ehegatten und die Verwandten ab- und aufsteigender Linie ausgedehnt und drittens nicht nur nach Verwandtschaftsgraden, sondern auch nach dem Bereicherungsbetrage progressiv ausgestaltet werden. Um aber allen Bedenken gegen die Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht in dem vorgesehenen Umfange entgegenzutreten, sollten vorzugsweise nur die erheblicheren Vermögensanfälle besteuert werden, und zwar in der direkten Linie bei Abkömmlingen und Ehegatten nur die Wertbeträge über 10 000 M., bei Eltern die über 5000 M. Auch sollte bei Deszendenten und Ehegatten der progressive Steuerfuß 3% der dem einzelnen Steuerpflichtigen zugeflossenen wirklichen Bereicherung nicht übersteigen. Für jeden Verwandtschaftsgrad war ein Tarif aufgestellt und zwar derart, daß unter Einhaltung jener Maximalgrenzen von 10 resp. 3% ein höherer Steuersatz immer nur für den Überschuß des Wertes des Anfalls über die oberste Wertgrenze der vorhergehenden Abstufung in Anwendung zu bringen war. Bei Abkömmlingen und Ehegatten z. B. kam sonach der Betrag von 10 000 M. nicht in Anrechnung, über 10—30 000 M. betrug der Steuerfuß 0,5%, über 30 000 bis 50 000 M. 1%, über 50 000—100 000 M. 1,5%, über 100 000 bis 200 000 M. 2,5%, über 200 000—400 000 M. 3%, über 400 000—600 000 M. 4%; im ganzen aber sollte als Höchstbetrag nicht mehr als 3% entrichtet werden. Bei Anfällen an Eltern stieg der Steuersatz erst bei einem Betrage von 1 000 000 M. auf 10%. Die durch die Erbschaftssteuerreform veranschlagte Mehreinnahme bezifferte man auf rund 2,5 Mill. M. (gegen bisher 1,2—1,4 Mill. M.).

Außerdem umfaßte der Reformplan von 1897 noch einige Abänderungen des Urkundenstempels und des Einkommensteuergesetzes. In letzterer Hinsicht war von prinzipieller Bedeutung namentlich die Befreiung der Gemeinden und der übrigen Personen des öffentlichen Rechts (auch der milden Stiftungen u. dgl.) von der Einkommensteuerpflicht.

Im ganzen erwartete man durch die geplante Reform eine Mehreinnahme des Staates von rund 5,7 Mill. M.

II. Die Regierungsvorlage fand in ihren Hauptteilen bei

den Ständen nur wenig Beifall. Obwohl man einsah, daß eine stärkere Anspannung der Steuerkraft des Landes dringend geboten war, vermochte man sich doch nicht für die von der Regierung vorgeschlagenen Wege zu entscheiden. So wurde die Vermögenssteuervorlage in beiden Kammern en bloc abgelehnt. Man begründete diese Ablehnung damit, daß ein gefährliches und lästiges Eindringen in die privaten Vermögensverhältnisse der einzelnen zu befürchten wäre; auch seien die Ermittlungen und Schätzungen des Vermögenswertes, vornehmlich des Grundbesitzes und des gewerblichen Betriebskapitals mit großen, kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft, und endlich müßte die Vermögensbesteuerung eine Überbürdung des Grundbesitzes herbeiführen, wenn die Grundsteuer nicht ganz beseitigt, sondern als Schulgemeindesteuer beibehalten würde. Auch in prinzipieller Hinsicht hatte die Vermögenssteuer nicht überall Freunde gefunden. Freilich versuchte man andererseits die gegen jene Steuer erhobenen Bedenken dadurch zu widerlegen, daß man auf das preußische Vorgehen hinwies; jedoch stieß man hierbei auf den Einwand, daß die preußischen Verhältnisse nicht allgemein auf Sachsen übertragen werden könnten. Und so wurde denn zur teilweisen Deckung des erhöhten Staatsbedarfs in der II. Kammer beschlossen, allein die hohen Einkommen stärker zur Einkommensteuer heranzuziehen. Es sollten nämlich für den Fall der Notwendigkeit von Einkommensteuerzuschlägen die Steuersätze bei Einkommen über 30 000—100 000 M. um 10% und bei Einkommen von über 100 000 M. um 20% erhöht werden. In dessen fand dieser Vorschlag bei der I. Kammer keine Billigung. Daß auf diesem Wege jener Forderung der Höherbelastung fundierter Bezüge nicht zu genügen ist, wurde allgemein und selbst von denen zugegeben, die diesen Vorschlag befürworteten.

Auch die von der Regierung geplante Reform der Erbschaftssteuer wurde im Landtage mit den üblichen, aber durchaus unzutreffenden Gründen, daß die Ausdehnung jener Steuer auf die direkte Linie und Ehegatten dem deutschen Familiensinn zuwider und unerträglich sei, abgelehnt. Den Gesetzentwurf über die Abtretung der Grundsteuer an die Schulgemeinden hatte die Regierung nach Ablehnung der Vermögenssteuer selbst zurückgezogen.

Als positives Ergebnis aus der Steuerreformbewegung jener Zeit ist nur das Gesetz über den Urkundenstempel vom 10. Juni 1898 sowie das Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 hervorgegangen. Freilich ist die Reform der Einkommensteuer nicht in dem Umfange erfolgt wie in der Regierungsvorlage von 1897 geplant war. Die in Aussicht genommene Freilassung der bisher einkommensteuerpflichtigen nichtphysischen Personen des öffentlichen Rechts ist in dieser

Allgemeinheit, wie namentlich für die Gemeinden, nicht durchgedrungen, wohl aber für milde, kirchliche Stiftungen usw. Im übrigen betreffen die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes mehr Detailbestimmungen, die im wesentlichen schon früher bei der Betrachtung des Einkommensteuergesetzes berührt worden sind.

B. Die Staatssteuerreform von 1902¹⁾. Einführung der Vermögens-(Ergänzungs)-steuer und Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

I. Angesichts der ablehnenden Haltung der beiden Stände-kammern gegenüber dem Reformplane von 1897/98 hielt die Regierung es für verfehlt, dem folgenden Landtage (1899/1900) wieder eine Steuervorlage zugehen zu lassen. Sie hielt vielmehr nach wie vor an jenem 1897/98 für die Reform vorgeschlagenen Wege fest, konnte aber nicht erwarten, daß nach so kurzer Zeit einer neuen Vorlage im Landtage ein glücklicheres Schicksal zuteil werden würde als der vorhergehenden.

Unter solchen Verhältnissen ergriff die II. Kammer die Initiative. Auf Anregung des Präsidenten dieser Kammer trat eine größere Zahl von Mitgliedern derselben zu einer freien Kommission zusammen, die sich zur Aufgabe stellte, die Majorität ihrer Kammer auf „ein in der Form von Anträgen der Staatsregierung zu unterbreitendes Steuerreformprogramm zu vereinigen.“ In dieser Kommission kam der später vielgenannte Antrag Dr. Mehnert-Georgi²⁾ zustande. Derselbe enthielt kurz folgende Reformvorschläge:

1. Die in der Grundsteuer gegebene Vorausbesteuerung des unbeweglichen Besitzes ist beizubehalten und durch Einführung einer Steuer auf das bewegliche Vermögen zu ergänzen.

2. Der Einkommensteuertarif ist in der Weise abzuändern, daß die sogen. Horizontale (d. i. das Ruhen der auf 3% angelangten Progression zwischen den Einkommen von 9400 und 25 000 M.) beseitigt und die Progression von 3% bei 10 000 M. fortgeführt wird bis zu 5% bei den Einkommen von 100 000 M. und darüber.

¹⁾ S. Dekret No. 4, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, vom 12. November 1901; die vielfachen Kommissionsberichte sowie die Protokolle der I. und II. Kammer in L.-A. 1901/02; ferner den Aufsatz über die sächsische Steuerreform vom Jahre 1902 von G. S c h a n z in seiner Zeitschrift (Finanzarchiv), Jahrg. 1903, 2. Teil S. 234 ff.; v o n N o s t i t z, Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen, S. 205 ff.; endlich die vortreffliche Darstellung bei J u s t, Sächsisches Ergänzungsteuergesetz, Leipzig 1903, Einleitung.

²⁾ S. Landtagsberichte II 1899/1900 No. 319.

3. Die Vorschriften über die Aufbringung der Gemeindegeldanlagen sind behufs tunlichster Abgrenzung des Besteuerungsgebietes einerseits des Staates und andererseits der Gemeinden anderweit und zwar nach der Richtung hin zu regeln, daß der Mitbenutzung der Steuerquellen des Staates durch die Gemeinden bestimmte Schranken gezogen und zum Ersatze hierfür den Gemeinden eigene Steuerquellen eröffnet werden. Hierbei würde namentlich auf Einführung einer Gewerbesteuer als kommunale Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer Bedacht zu nehmen sein (vgl. Dekret Nr. 4, S. 14, 15).

In der II. Kammer wurde dieser Antrag (in der Sitzung vom 9. Mai 1900) mit großer Mehrheit (mit 64 gegen 6 Stimmen) angenommen, in der I. Kammer aber gelangte er infolge Landtagsschlusses nicht mehr zur Beratung.

Die Regierung hielt nun die Zeit für gekommen, dem folgenden Landtage (1901/02) mit Dekret Nr. 4 vom 12. November 1901 eine Reformvorlage zugehen zu lassen. Die finanziellen Verhältnisse des Staates hatten sich inzwischen so ungünstig gestaltet, daß in dem Staatshaushaltplan für 1902 und 1903 ein allgemeiner Einkommensteuerzuschlag von 50% vorgesehen war. Man erkannte, daß die Aufbringung der erhöhten Staatsmittel auf dem Wege bloßer Einkommensteuerzuschläge für die Dauer ein unerträglicher und abnormer Zustand sei, welcher, „sobald er sich als dauernd erweist, schon durch sein Dasein den Beweis liefert, daß die Steuergesetzgebung mit den fortschreitenden Bedürfnissen des Staates nicht Schritt gehalten hat“ (Dekret Nr. 4 S. 14). Man stand somit vor der dringenden und unaufschiebbaren Notwendigkeit einer organischen Steuerreform, um sich eine dauernde Vermehrung der Staatseinnahmen aus den direkten Steuern zu sichern.

Zunächst unterzog die Regierung das Reformprogramm Dr. Mehnert-Georgi einer eingehenden Prüfung und gelangte dabei zu dem Ergebnis, daß jene Vorschläge zwar in Einzelheiten, aber nicht in den Hauptpunkten annehmbar seien.

Was die vorgeschlagene Kommunalsteuerreform angeht, so erachtete sie es für angezeigt, diese, so notwendig und wünschenswert sie auch sei, von vornherein auszuschneiden, um nicht die ohnehin schon schwierige Staatssteuerreform noch schwieriger zu gestalten.

Dagegen stimmte die Regierung dem Vorschlage auf Abänderung des Einkommensteuertarifs zur Erzielung höherer Einnahmen im Prinzip wohl zu. Sie war aber nicht geneigt, diese Abänderung ausschließlich in einer Erhöhung der Progression bis auf 5% bei gleichzeitigem Wegfall der Horizontale eintreten zu lassen. Sollten nach dem gemachten Vorschlage — so führte die Regierung aus — nur die Personen mit einem Einkommen über 10 000 M. zur Aufbringung des durch die Einkommensteuer zu deckenden staatlichen Mehrbedarfs heran-

gezogen werden, so könnten diese neuen Lasten nur einer verschwindend geringen Zahl von Steuerpflichtigen, nämlich nur 0,98% der Gesamtzahl der Steuerzahler (nach den Einschätzungsergebnissen von 1900) aufgebürdet werden. „Politisch hat es gewiß die erheblichsten Bedenken, wenn es sich als Grundsatz einbürgert, zur Deckung erhöhter Staatsausgaben fortgesetzt ausschließlich die Mittel einer verschwindend kleinen Minderheit in Anspruch zu nehmen, die überwältigende Mehrheit dagegen, gleichviel in welchem Umfange der Staatsbedarf wächst, vor Mehrleistungen an den Staat zu bewahren“ (Dekret Nr. 4 S. 15). Auch würde die vorgeschlagene Höherbelastung der Einkommen von über 10 000 M. eine Mehreinnahme von nur rund zwei Millionen Mark ergeben haben. Daher hielt die Regierung den Weg für geeigneter, daß, nachdem man die Horizontale als „den wesentlichsten Stein des Anstoßes“ beseitigt, an ihre Stelle einen progressiven Tarif gesetzt und die alte Skala bis 40 000 M.¹⁾ entsprechend abgeändert habe, eine allgemeine Erhöhung der Einkommensteuersätze, mit Ausnahme der untersten drei Klassen (Einkommen über 400—700 M.), um rund 25% erfolgen solle. Obwohl die Regierung nicht verkannte, daß diese Steuertarifänderung finanziell einem jedesmaligen, allgemeinen Zuschlag von rund 25% gleichkommt, so zog sie doch den von ihr vorgeschlagenen Weg jenem anderen vor. „Psychologisch wirkt dies — so meinte sie — jedenfalls besser, als wenn durch entsprechende Zuschläge das gleiche finanzielle Ergebnis erzielt wird, weil man sich an dauernde Steuersätze leicht gewöhnt, während man bei Zuschlägen immer unter dem Eindrucke des Außergewöhnlichen steht“ (Dekret Nr. 4 S. 16).

Was endlich die Vermögenssteuer anlangt, so vermochte die Regierung mit dem im Antrage Dr. Mehnert-Georgi vertretenen Gedanken, diese Steuer nur auf das bewegliche Vermögen unter gleichzeitiger Beibehaltung der Grundsteuer zu beschränken, sich nicht zu befreunden. Sie wies namentlich auf die Schwierigkeit hin, das bewegliche Vermögen von dem unbeweglichen zu sondern und den Schuldzinsenabzug auch nur einigermaßen rationell durchzuführen.

„Erfahrungsgemäß sind“ — so führte die Regierung aus — „die Verbindungen, welche Liegenschaften und Gebäude mit beweglichen Sachen eingehen können, so verschiedenartig und so fein abgestuft, daß es in überaus zahlreichen Fällen schwer zu entscheiden ist, ob die bewegliche Sache durch die Verbindung mit der unbeweglichen als selbständige Sache zu existieren aufgehört hat und Bestandteil der unbeweglichen Sache geworden ist, oder ob man die bewegliche Sache nach wie vor als solche behandeln und dem beweglichen Vermögen zurechnen soll. Wird sich diese Scheidung schon bei landwirtschaftlichen Liegenschaften und Gebäuden häufig als nicht leicht erweisen, so wird sie noch weit mühevoller und im Endergebnis zweifelhafter sein bei gewerblichen Anlagen, da gerade hier die Verhältnisse

¹⁾ S. v. Nostitz, a. a. O. S. 110 und 111.

die bunteste Mannigfaltigkeit aufweisen. Man denke nur an die verschiedenartigen Verbindungen der Dampfkessel, Maschinen, Wasserräder, Transmissionen, Rohrleitungen, Kräne usw. mit den Fabrikgebäuden, um die Schwierigkeiten einer Scheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Geschäftsvermögen zu ermessen. In dieser Beziehung ist es besonders lehrreich, daß in den Inventuren der Fabrikbesitzer die Maschinenanlagen bald sämtlich mit den Grundstücken, bald sämtlich getrennt von diesen, bald aber auch teils mit, teils getrennt vor den Grundstücken bewertet werden, ohne daß allgemeine Regeln erkennbar wären, die hierbei zur Richtschnur dienten. In der Tat läßt sich die Frage, was z. B. bei einer Maschinenfabrik, einer Dampfmühle, einer Brauerei, einer Ziegelei, einem Bergwerk, einem Hüttenwerke dem beweglichen und was dem unbeweglichen Vermögen zuzurechnen ist, auch von dem kompetentesten Beurteiler sehr verschieden beantworten. Wollte man daher verhindern, daß bei der Einschätzung zu einer Steuer vom beweglichen Vermögen in bezug auf die Abgrenzung der von dieser Steuer betroffenen Vermögensteile die größten Ungleichmäßigkeiten unterlaufen, so würden in der hier fraglichen Richtung die detailliertesten Bestimmungen erforderlich werden, bei deren Aufstellung es wiederum ohne Willkürlichkeiten und die mit solchen verbundenen Ungerechtigkeiten nicht abgehen würde. Selbst wenn es aber gelingen sollte, eine auf dem Papiere befriedigende Lösung dieser Aufgabe zu finden, so würde die praktische Anwendung der betreffenden Vorschriften nicht ohne die lästigsten und zeitraubendsten Ermittlungen an Ort und Stelle zu ermöglichen sein. In den vom Finanzministerium eingeholten Gutachten bewährter Fachmänner wird denn auch wiederholt nachdrücklich hervorgehoben, daß die Sonderung des beweglichen Betriebsvermögens eines Gewerbetreibenden von dem unbeweglichen zu den allerschwierigsten Aufgaben der Steuerpraxis gehören würde; viel leichter werde der Wert des gesamten Betriebsvermögens im ganzen zutreffend zu erfassen sein, als der des mobilen Betriebskapitals für sich.

„Geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten aber müßte die richtige Veranlagung einer auf das bewegliche Vermögen beschränkten Vermögenssteuer bei denjenigen Gewerbetreibenden begegnen, bei denen sich die Zusammensetzung des Betriebskapitals aus beweglichen und unbeweglichen Bestandteilen fortgesetzt ändert. Hierher gehört die große Gruppe der Grundstücksspekulanten und der Bauunternehmer, welche Häuser zum Zwecke des Verkaufs errichten. Bei ihnen kann es vorkommen, daß sie heute ausschließlich unbewegliches, bald nachher aber, wenn ihnen ein Verkauf geglückt ist, bedeutendes bewegliches Vermögen besitzen, das sie vielleicht schon nach kurzer Zeit erneut in Immobilien anlegen. Würde ihre Beziehung zu der vorgeschlagenen Vermögenssteuer je nach der Zusammensetzung ihres Vermögens im Augenblick der Veranlagung bemessen, so würde dies ein reines Spiel des Zufalls sein, und die hieraus folgenden Unzuträglichkeiten würden nur noch gesteigert, wenn nach dem Antrag Dr. Mehnert-Georgi dreijährige Veranlagungsperioden eingeführt werden sollten.

„Ein kaum lösbares Problem bietet bei einer auf das bewegliche Vermögen beschränkten Vermögenssteuer ferner die Frage des Schuldenabzugs. Von Vermögen im wirtschaftlichen Sinne kann zweifellos erst dann die Rede sein, wenn von dem Betrage der Aktiva die Summe der Passiva abgezogen ist. Eine Besteuerung des Vermögens ohne Zulassung des Schuldenabzugs ist ein Unding und würde sich auch nicht durch Bezugnahme auf die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen bei der Grundsteuer rechtfertigen lassen. Denn bei der Grundsteuer bildet nicht der Wert des jeweilig in der Hand eines Steuerpflichtigen vereinigten Grundvermögens, sondern der nach objektiven Grundsätzen ermittelte Durchschnittsertrag der einzelnen Grundparzellen den Maßstab der Besteuerung, wobei naturgemäß die von dem jeweiligen Besitzer aus dem Ertrage zu entrichtenden Schuldzinsen außer Betracht bleiben müssen. Eine partielle Vermögenssteuer, wie die vorgeschlagene Steuer auf das bewegliche Vermögen, würde

mithin nur denjenigen Teil des Wertes der beweglichen Aktiva jedes Steuerpflichtigen zum Maßstabe der Besteuerung machen können, der nach Abzug der entsprechenden Passiva übrig bleibt. Bis hierher kann kein Zweifel bestehen. Die Schwierigkeiten beginnen erst, wenn es gilt, zu bestimmen, welche von den Schulden gerade den beweglichen Aktivbestandteilen eines Vermögens entsprechen. Offenbar lassen sich die Schulden nicht in derselben Weise wie die realen Vermögensobjekte in bewegliche und unbewegliche einteilen. Man wird also, um die dem Grundvermögen entsprechenden Schulden aus dem Kreise der bei der Veranlagung zur Steuer vom beweglichen Vermögen zu berücksichtigenden Schulden auszuschneiden, untersuchen müssen, welche Schulden in besonderen Beziehungen zum Grundvermögen bestehen. Es lassen sich hier rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen unterscheiden. Wirtschaftlich beziehen sich auf das Grundvermögen, so ließe sich sagen, diejenigen Schulden, welche zum Zwecke der Erwerbung, Erhaltung, Verbesserung, Sicherung des unbeweglichen Besitzes übernommen worden sind. Hierher gehören gestundete Grundstückskaufpreise, Forderungen, die der Käufer beim Erwerbe des Grundstücks in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, Baugelderforderungen, Ablösungsrenten, Landeskulturrenten usw.; dagegen steht z. B. ein Darlehn, welches ein Landwirt behufs Ausstattung einer Tochter, ein Fabrikbesitzer behufs Anschaffung von Rohstoffen aufnimmt, selbst dann nicht in wirtschaftlicher Beziehung zu seinen Grundstücken, wenn es auf letzteren hypothekarisch sichergestellt wird. In Fällen dieser Art liegt nur eine rechtliche Beziehung zum Grundvermögen vor. Eine solche ist überall da, aber auch nur da vorhanden, wo Grundstücke dinglich für die Schulden verhaftet sind (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast usw.). Sieht man sich nun vor die Wahl gestellt, ob man den wirtschaftlichen oder den rechtlichen Zusammenhang als maßgebend behandeln will, so wird man sich vom theoretischen Standpunkte aus gewiß für den wirtschaftlichen zu entscheiden haben. In der Praxis aber würde sich diese Entscheidung nicht bewähren können. Ein Blick in das tägliche Leben lehrt, daß die wirtschaftlichen Beziehungen einer Schuld zu dem Grundvermögen durchaus nicht immer so klar auf der Hand liegen, wie in den oben angeführten Beispielfällen. Wenn z. B. ein Gewerbetreibender Kapital aufnimmt, um dasselbe neben eigenen Mitteln zur Errichtung eines neuen Fabrikgebäudes mit allen dem Betriebe dienenden beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen zu verwenden, so wird sich schwer sagen lassen, ob und inwieweit eine wirtschaftliche Beziehung der Hypothekenforderungen zu dem Grundstück noch anzuerkennen ist. Nicht selten ist das Gewerbe in wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Schulden und den einzelnen Teilen des Aktivvermögens namentlich in großen gewerblichen Betrieben ein so verwickeltes, daß die Entwirrung für Steuerzwecke ein Ding der Unmöglichkeit ist.

„Es bliebe also lediglich die Möglichkeit übrig, den rechtlichen Zusammenhang entscheiden zu lassen, von der Berücksichtigung bei der Steuer vom beweglichen Vermögen also diejenigen Schulden auszuschließen, welche als Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten oder in einer sonstigen Rechtsform auf dem Grundvermögen haften. Aber auch diese Regelung würde schwere Nachteile haben; sie würde nämlich sehr ungleichmäßig und darum ungerecht wirken. Am ungünstigsten würde die Landwirtschaft gestellt sein, da der gesamte Kredit, dessen der Landwirt zum Ankauf des Grund und Bodens, zu Bauten, Meliorationen und zur Hebung des Inventars bedarf, ein hypothekarischer zu sein pflegt. Bei der Versteuerung des beweglichen Betriebskapitals der Landwirte würde somit ein nennenswerter Schuldenabzug im allgemeinen nicht in Frage kommen. Ganz anders bei der Industrie. Hier beruht es mehr oder weniger auf Zufälligkeiten, ob eine Schuld mit Hypothek versehen ist oder nicht. Ein Fabrikbesitzer, der sich durch Lombardierung von Wertpapieren oder gegen Stellung eines Bürgen oder gegen einfachen Schuldschein Geld zur Verstärkung seiner Betriebsmittel verschaffen kann, würde berechtigt sein,

den Schuldbetrag von dem Werte seines steuerbaren beweglichen Vermögens in Abzug zu bringen, nicht aber sein Konkurrent, der das Geld nur gegen Hypothek bekommt. Eine befriedigende Lösung der Frage des Schuldenabzugs ist sonach bei einer auf das bewegliche Vermögen beschränkten Vermögenssteuer unerreichbar.“ (Dekret No. 4 S. 16 ff.).

Die Regierung erachtete daher noch jetzt den früher empfohlenen Weg, zur Höherbesteuerung fundierter Bezüge die allgemeine Vermögenssteuer einzuführen, als den geeignetsten. Im Gegensatz zu ihrem früheren Standpunkte schlug sie jedoch diesmal vor, die Grundsteuer — unter Aufrechterhaltung der bestehenden Grundsteuerverfassung —, ohne Überweisung an die Schulgemeinden, ganz außer Hebung zu setzen und hiermit die Schuldotation zu beseitigen. Als Ersatz für die letztere sollte der Fond zur Unterstützung bedürftiger Schulgemeinden um rund 400 000 M. verstärkt werden. „Im Gegensatze zur Dotation wird hierdurch erst ein eigentliches Unterstützungswerk von seiten des Staates zu gunsten wirklich bedürftiger Schulgemeinden geschaffen und zugleich die Beseitigung der als eine Irregularität im Etat zu betrachtenden transitorischen Dotation erreicht“ (Dekret Nr. 4).

Im übrigen suchte die Regierung — freilich in gewissem Widerspruch zu ihrem prinzipiellen Standpunkte — den von seiten der Grundbesitzer gegen die allgemeine Vermögenssteuer geltend gemachten Befürchtungen, daß der gemeine Wert des in land- oder forstwirtschaftlichem Grundbesitz angelegten Vermögens im Einzelfalle sehr schwierig festzustellen sei und viel eher überschätzt als unterschätzt werden würde, durch folgende Bestimmung zu begegnen: den Steuerpflichtigen sollte die Befugnis eingeräumt werden, zu beantragen, daß ihre land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) sowie das der Bewirtschaftung derselben gewidmete Anlage- und Betriebskapital statt nach dem gemeinen Werte mit drei Pfennigen von jeder auf den Grundstücken haftenden Grundsteuereinheit zur Vermögenssteuer veranlagt werden sollten. Für Grund und Boden aber, der überhaupt nicht mit Grundsteuer belastet ist, wie Steinkohlen, Braunkohlen usw., sowie für solchen, der im Werte recht hoch steht, wie namentlich für Bauplätze galt diese Bestimmung nicht.

Nach alledem umfaßte die Regierungsvorlage von 1901 folgende drei Entwürfe:

- A. eines Gesetzes über die direkten Steuern, durch welches die Grundsteuer unter Aufrechterhaltung der bestehenden Grundsteuerverfassung außer Hebung gesetzt und das Verhältnis der übrigen Steuern zu einander geregelt wurde;
- B. eines Gesetzes, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend;
- C. eines Vermögenssteuergesetzes.

Von der Einkommensteuer nach dem geplanten neuen Tarife		
erwartete man ein Mehraufkommen von	9 000 000 M.,	
von der Vermögenssteuer einen Ertrag von	6 000 000 M.,	
von beiden Steuern also eine Mehreinnahme von	15 000 000 M.	
Dagegen bezifferte sich der durch Aufgabe		
der Grundsteuer entstehende Ausfall auf	2 035 000 M.,	
wozu noch	400 000 M.	
zur Verstärkung des Fonds zur Unterstützung		
bedürftiger Schulgemeinden kommen	2 435 000 M.,	
sodaß sich das Gesamtergebnis der Reform		
auf rund	12 565 000 M.	
veranschlagen ließ (Dekret No. 4, S. 33 ff.).		

II. Wie stellte sich nun der Landtag zu der Regierungsvorlage?

Was die Zweite Kammer anlangt, so hielt diese jenen Reformplan im großen und ganzen für annehmbar und bestand im wesentlichen nur auf einigen unbedeutenden Abänderungen. Bezüglich der Abänderung des Einkommensteuergesetzes stand sie dafür ein, den Steuersatz für die Einkommen von 700—800 M. nicht auf 5 M. zu erhöhen, sondern aus Billigkeitsrücksichten auf den bisherigen 4 M. zu belassen. Ferner beantragte sie, nach dem Beispiele Preußens folgende Bestimmung in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen: „Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, dessen Haushalt dasselbe teilt, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet“ („Kinderparagraph“).

Größere Schwierigkeiten dagegen boten der II. Kammer die Vermögens- und namentlich die Grundsteuer. Hinsichtlich der ersteren Steuer schlug sie vor, nicht nur, wie nach der Regierungsvorlage, die physischen Personen, sondern auch die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und sonstigen juristischen Personen des Privatrechts der Steuerpflicht zu unterwerfen. Und bezüglich der Grundsteuer beschloß sie, mit Rücksicht darauf, daß einerseits an die Grundsteuerverfassung, andererseits an die Grundsteuerleistung gewisse politische Rechte¹⁾ geknüpft sind, folgendes eigentümliche Auskunftsmittel:

¹⁾ Es handelte sich um die Bestimmungen in §§ 10, 11 und 13 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (Wahlen der Besitzer von Rittergütern und anderen großen Gütern zur I. Kammer: Zur Wählbarkeit ist außer anderen Voraussetzungen erforderlich, daß das betreffende Grundstück mit wenigstens 3000 bzw. 4000 Steuereinheiten belegt ist), in §§ 4, 5 und 6 des Parochiallastengesetzes vom

„Soweit nach Gesetzen, Verordnungen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit der Entrichtung von Grundsteuer oder von direkten Staatssteuern überhaupt gewisse rechtliche Wirkungen verbunden sind, ist bei der Anwendung dieser Vorschriften, solange nicht auf dem für die Abänderung derselben geordneten Wege etwas anderes bestimmt wird, an Stelle der bisherigen Staatsgrundsteuer ein Betrag von 4 Pfennigen auf jede Steuereinheit als fingierte Steuerleistung in Anrechnung zu bringen, die Vermögenssteuer aber außer Ansatz zu lassen.“

Das Endergebnis der Verhandlungen über die Regierungsvorlage in der II. Kammer war folgendes: die Einkommensteuernovelle (B) fand einstimmige, die allgemeine Vermögenssteuer (C) gegen 6 und die „Außerhebungsetzung“ der Grundsteuer (A) gegen 4 Stimmen Annahme.

In der Ersten Kammer fand dagegen die Regierungsvorlage wider alles Erwarten eine sehr ungünstige Aufnahme.

Was zunächst die Abänderung des Einkommensteuertarifs betrifft, so stimmte zwar die I. Kammer der Beseitigung der sogenannten Horizontale zu, lehnte aber die allgemeine Erhöhung der Steuersätze um rund 25% ab. Sie führte hierfür als Grund an, daß diese dauernde Erhöhung der Sätze noch verfrüht und mit allgemeinen Einkommensteuermehrschlägen auch auszukommen sei. Auch verwarf sie den von der II. Kammer beschlossenen „Kinderparagraphen“. Hierzu mag nicht wenig die unfreundliche Stellungnahme des Staatsministers Dr. Rüger zu jener Bestimmung beigetragen haben. Der Genannte führte (in der Sitzung vom 16. April 1902) aus, daß er das derselben zugrunde liegende Prinzip für falsch erachte; denn „wer von der Vorzehrung die Gnade erhalten habe, Kinder zu haben, der solle sich für diese Gnade dadurch dankbar erweisen, daß er seiner Pflicht, die Kinder zu erziehen, getreulich nachkomme, man habe durchaus keine Veranlassung, die Spartaner zu spielen und die Kindererziehung auf Kosten des Staates zu übernehmen.“ (!) Es wurde auch in finanzieller Hinsicht eingewandt, daß die Annahme dieser Bestimmung einen Steuerausfall von rund $1\frac{1}{2}$ Mill. Mark zur Folge hätte.

Und wie stellte sich die I. Kammer zu der Vermögens-

8. März 1838 (Umlegung der Kirchen- und Schullasten „nach Verhältnis der Grundsteuer“) und in § 30 Abs. 2 und 3 der Rev. Landgemeindeordnung, verbunden mit der Verordnung vom 9. April 1888 (Unterscheidung der Ansässigen nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder nach der Höhe der Staatsgrundsteuer.) Es kamen ferner in Betracht § 6 des Gesetzes, die Bildung der Bezirksverbände und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (Wahl der Höchstbesteuerten an Grundsteuern usw. zur Bezirksversammlung) und § 8 des Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (Bildung der Urwählerabteilungen nach Maßgabe der zu zahlenden Grund- und Einkommensteuer).

steuer? Hier tobte auf der ganzen Linie ein heißer Kampf und schwerlich gelang es, die verschiedenen Interessengegensätze zu einem harmonischen Ganzen zu vereinen. Schon innerhalb der II. Deputation dieser Kammer, die mit der Berichterstattung über die Regierungsvorlage und die Beschlüsse der II. Kammer beauftragt war, gingen die Meinungen über die Vermögenssteuer schroff auseinander. Die Mehrheit der Deputation entschied sich dafür, der Regierungsvorlage bzw. den Beschlüssen der II. Kammer im großen und ganzen beizutreten. Sie stimmte sonach der Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer sowie der „Außerhebungsetzung“ der Grundsteuer und der zu diesem Zwecke von der II. Kammer beschlossenen Fiktion der Grundsteuerentrichtung im Prinzipie zu. Im einzelnen freilich fehlte es auch hier an abändernden Beschlüssen nicht.

Sehr bemerkenswert ist ein von der Deputationsmajorität zu dem Vermögenssteuergesetzentwurf beschlossenes Amendement. Mit Rücksicht auf die aus den Kreisen der Gewerbetreibenden und Industriellen gegen die allgemeine Vermögenssteuer erhobenen Bedenken, daß infolge lästigen Eindringens in die Vermögensverhältnisse leicht der Kredit der gewerblichen Unternehmer gefährdet werden könnte, faßte sie nämlich den Beschluß, daß den Gewerbetreibenden — ähnlich wie den Landwirten — das Recht eingeräumt werden sollte zu beantragen, daß ihre Geschäftsgrundstücke sowie ihr Anlage- und Betriebskapital nicht nach dem gemeinen Werte, sondern nach dem Zwanzigfachen des Reinertrags zur Vermögenssteuer herangezogen werden sollen. „Als Reinertrag“ — so sollte festgesetzt werden — „gilt der Betrag des unter § 17 Lit. d. des Einkommensteuergesetzes fallenden Einkommens, mit welchem der Beitragspflichtige bei der gleichzeitigen Einschätzung zur Einkommensteuer veranlagt wird, abzüglich jedoch eines Teilbetrags, welcher dem Anteil der eigenen geschäftlichen Tätigkeit des Beitragspflichtigen an dem Ertrage des Gewerbebetriebes entspricht. Dieser Anteil darf nicht höher als auf 30% und keinesfalls auf mehr als 30 000 M. veranschlagt werden. Das Zwanzigfache des ermittelten Reinertrags wird dem Werte des sonstigen steuerbaren Vermögens des Beitragspflichtigen hinzugerechnet. Von dem gesamten Aktivvermögen kommen Geschäftsschulden und Schulden, welche auf den zum Geschäftsvermögen gehörigen Grundstücken haften, nicht in Abzug“ (Ber. I 1901/02 Nr. 124).

Auf ganz anderem Boden als die Majorität stand dagegen die Minorität jener Deputation hinsichtlich der für die Steuerreform einzuschlagenden Wege. Sie hielt mit aller Energie am Althergebrachten fest. Zwar trat sie dem genannten Beschlüsse der Deputationsmehrheit bei, stürmte aber im übrigen mit aller Wucht gegen die Regierungsvorlage und die gefaßten Beschlüsse. Namentlich wollte sie die staatliche Grundsteuer als

Präzipualbelastung des Grundbesitzes unter keinen Umständen aufgeben wissen.

„Warum soll“ — so heißt es in der Begründung der Minoritätsanträge (Ber. I 1901/02 No. 125) — „eine altbewährte, politisch hochwichtige, man möchte sagen politisch durchaus notwendige Einrichtung wie die Grundsteuer einer neuen Einrichtung geopfert werden, die nicht einmal von allen Vertretern der Wissenschaft gebilligt wird, mit der man dort, wo sie eingeführt wurde, keineswegs zufrieden ist und die sich noch dazu gar nicht als besonders einträglich erweist? Wird die Vorlage angenommen, so verbessern sich die Einnahmen des Staates nur um $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Ganz denselben finanziellen Effekt hat ein Einkommensteuerzuschlag von 10 %. Den Unterzeichneten genügt es nicht, daß das System erhalten bleibe; die Grundsteuer selbst muß dem Staate erhalten bleiben Bald genug würden die für den ländlichen Grundbesitz gegebenen Sondervorschriften als ein Vorrecht des ländlichen Grundbesitzes bezeichnet, bald genug angegriffen und beseitigt werden. Die staatliche Grundsteuer muß zur Wahrung der Rechte des Grundbesitzes als Vorausbesteuerung, Vorausbelastung des Grundbesitzes bestehen bleiben. Es kann hier nicht eingehalten werden, daß ja, wenn eine Ergänzungssteuer auf das Einkommen aus Rentenskapital und gewerblichem Kapital eingeführt werde, der Grundbesitz doch sowieso nicht mehr vorausbelastet sei. Die ohnehin in schonender Weise auszuführende Besteuerung jenes Einkommens aus Rentenskapital und gewerblichem Kapital muß ebenso niedrig eingerichtet werden, daß der Grundbesitz immer noch vorausbelastet ist. Übrigens wird eine wesentliche Vorausbelastung des Grundbesitzes stets darin zu erblicken sein, daß die Grundsteuer selbst von zeitweilig völlig ertraglosem Grundbesitze entrichtet werden muß und daß bei der Grundsteuer ein Schuldenabzug nicht stattfindet. Daß infolge des Wegfalls der Grundsteuer höchst unerwünschte Verschiebungen bei den Wahlen zur Bezirksversammlung und besonders bei den Landtagswahlen stattfinden würden, kann kaum bezweifelt werden. Die Gefahr liegt vor, daß das Landtagswahlrecht nach plutokratischer Richtung, insbesondere durch Beeinträchtigung der zweiten Klasse, ungünstig beeinflußt wird. Schon aus diesem Grunde dürfte Beibehaltung der Grundsteuer geboten sein. Das von der II. Kammer beschlossene, von der Kgl. Staatsregierung nicht beanstandete Auskunftsmittel der Fiktion der Steuerleistung erscheint den Unterzeichneten unhaltbar, wie denn auch die I. Deputation dieses Auskunftsmittel einstimmig verworfen und — ebenfalls einstimmig — erklärt hat, daß sie sich sowohl gegen die zeitweilige als auch gegen die dauernde Aufhebung der Grundsteuer aussprechen müsse, solange nicht von der Regierung die dadurch bedingten Abänderungen der verschiedenen auf öffentliche Wahlen bezüglichen Gesetze im Wortlaut vorgelegt würden. Ganz abgesehen aber von dieser Frage der Wahlrechtsverschiebung wollen die Unterzeichneten, wie bereits betont wurde, die staatliche Grundsteuer als Vorausbesteuerung des Grundbesitzes unter allen Umständen erhalten wissen.“

Das Reformprogramm, das die Deputationsminderheit aufstellte, war nun folgendes. An erster Stelle ersuchte sie (A) die Regierung um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes, „durch welchen unter Beibehaltung der Grundsteuer als Vorausbesteuerung des Grundbesitzes eine Ergänzungssteuer auf das Einkommen aus Rentenskapital und aus gewerblichem Kapital im Anschlusse an die Einkommensteuer eingeführt werde.“ Ferner beantragte sie eine Revision der Grundsteuerbonitierung und zwar zunächst in den Städten. Für den Fall aber, daß dieser Vorschlag (A) nicht angenommen werden sollte, stellte sie den Eventualantrag (B), „den mittels Kgl. Dekrets Nr. 4 vor-

gelegten Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes so umarbeiten zu lassen, daß der Grundbesitz aus dem Bereiche der Vermögenssteuer ganz ausgeschieden, für den Grundbesitz die Grundsteuer als Vorausbesteuerung beibehalten und die Ergänzungssteuer nur auf das von der Grundsteuer nicht betroffene Vermögen gelegt werde.“ Auch hier forderte sie eine baldige Revision der Grundsteuerbonitierung und zwar zunächst in den Städten.

Den Hauptvorteil des ersteren Antrags (A) erblickte die Deputationsminderheit darin, daß durch die neue Steuer die Steuerzahler kaum mehr als seither belästigt würden und daß ein tieferes Eindringen in die Privatverhältnisse der einzelnen fast ganz ausgeschlossen sei. Denjenigen Teil des gewerblichen Einkommens zu ermitteln, der auf das gewerbliche Kapital zurückzuführen ist, werde — so meinte sie — durch die Einkommensteuerkommission auf „das einfachste und leichteste“ durchzuführen sein. Auch sei es als ein großer Vorteil dieser Steuer zu bezeichnen, daß für Steuerzwecke kein neuer Verwaltungsapparat nötig würde und die Kosten nur ganz unerheblich ins Gewicht fielen. — Der Eventualantrag (B) deckte sich mit dem Antrage Dr. Mehnert-Georgi (Ber. I 1901/02 Nr. 125).

Die Reformvorschläge der Minorität (A u. B) fanden, wie vorauszusehen war, von seiten der Regierung wie der Deputationsmajorität die schärfste Verurteilung. Die Regierung hielt es einmal theoretisch für richtiger, die zur Ergänzung der Einkommensteuer dienende Nebensteuer nach dem Vermögen selbst, nicht nach dessen Erträgen zu bemessen. Sodann und namentlich suchte sie Gründe praktischer Art gegen jenen Gedanken der Höherbesteuerung fundierter Bezüge innerhalb der Einkommensteuer selbst bzw. durch teilweise Ertragssteuern (Beibehaltung der Grundsteuer) geltend zu machen. Insbesondere wies sie auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten hin, im einzelnen Falle dem Grade der Fundierung innerhalb der Unternehmereinkünfte in gerechter Weise Rechnung zu tragen.

„Der Ertrag eines Gewerbebetriebs“, so wandte die Regierung gegen den Hauptantrag (A) ein, „setzt sich zusammen aus Arbeitsverdienst des Unternehmers, Rente des Anlage- und Betriebskapitals und Risikoprämie. Der Nebensteuer vom fundierten Einkommen würde nur die Rente vom Anlage- und Betriebskapital zu unterwerfen sein. Um deren Höhe zu ermitteln, müßte man von dem Betrage des gewerblichen Einkommens den Arbeitsverdienst des Unternehmers einschließlich der Risikoprämie abziehen. Für die Bewertung dieser Abzüge aber fehlte es den Einschätzungsorganen völlig an positiven Anhaltspunkten. Wollte man eine Tabelle von Abzugsprozenten aufstellen, so würde man zu ganz unhaltbaren Ergebnissen gelangen. Es bleibt also nur übrig, den Abzug nach den Verhältnissen des Einzelfalles frei zu schätzen. Daß eine solche freie Schätzung je nach dem Ermessen des Schätzenden sehr verschieden ausfallen muß, liegt auf der Hand. Keinesfalls erscheint es angängig, einen derartigen Veranlagungsmodus zur gesetzlichen Regel zu machen.

„Knüpft man die Ergänzungssteuer an das Einkommen, so erlangt

ferner die Unterscheidung und Trennung der einzelnen Einkommensquellen eine ungleich größere Bedeutung, als ihr nach dem bestehenden Einkommensteuergesetze zukommt. Bei den Gewerbetreibenden müßten künftig die Erträge des Gewerbetriebs von den Erträgen der aus dem Geschäft gezogenen Vermögensteile scharf unterschieden werden — weil erstere nur nach Abzug des persönlichen Verdienstes, letztere in vollem Umfange der Ergänzungssteuer nach dem Maßstabe des Vermögensertrags unterliegen würden. Sehr viele Deklaranten unterscheiden nicht zwischen Tantieme und Aktiendividenden, sondern geben beide Arten von Bezügen in ungetrennter Summe an. Für die Veranlagung zur Einkommensteuer ist diese Unterscheidung auch ohne erhebliches Interesse. Da aber die Ergänzungssteuer nach Maßgabe der Vermögenserträge nur die Aktiendividenden, nicht auch die Tantiemen treffen soll, so würde künftig eine genaue, in der Praxis fast undurchführbare Unterscheidung nötig sein. Beispiele dieser Art ließen sich noch viele anführen.

„Nicht unerwähnt darf weiterhin bleiben, daß durch die Bemessung der Ergänzungssteuer nach dem Vermögensertrage die Besitzer kleinerer Vermögen, welche genötigt sind, auf Kosten der Sicherheit eine höhere Rente zu erzielen, härter getroffen werden, als die Besitzer größerer Vermögen, die sich bei sicherer Vermögensanlage mit einer geringeren Rentabilität begnügen können. Geht man von dem Erfahrungssatze aus, daß sich die Verzinsung eines Kapitals nach der Sicherheit der Kapitalanlage richtet, so kommt man überhaupt zu dem Ergebnis, daß die Erträge eines und desselben Kapitals bei Veranlagung der Ergänzungssteuer nach Maßgabe des Vermögensertrages um so höher besteuert werden, je unsicherer das Kapital angelegt ist. Ein solches Ergebnis kann im Hinblick darauf, daß die höheren Erträge trotz ihrer relativen Unsicherheit schon von der Einkommensteuer stärker getroffen werden als die zwar geringeren, dafür aber um so sichereren Erträge, nicht als befriedigend gelten.

„Eine engere Bindung der Ergänzungssteuer an die Einkommensteuer ist auch steuerpolitisch nicht unbedenklich. Wenn ein Beitragspflichtiger die Neigung hat, sich eine möglichst niedrige Besteuerung zu sichern und sich dessen bewußt ist, daß die Einschätzung zur Einkommensteuer von maßgebender Bedeutung ist auch für die Höhe der Ergänzungssteuer, so wird hierdurch der Anreiz zu falscher Deklaration des Einkommens gehöhrt. Dieses Bedenken fällt weg, wenn man mit der Regierungsvorlage die Ergänzungssteuer von der Einkommensteuer unabhängig macht.“

Auch bestritt die Regierung, daß eine im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu entrichtende Abgabe von fundierten Bezügen für die Steuerpflichtigen weniger lästig sei als die Erhebung der allgemeinen Vermögenssteuer. Vielmehr werde — so meinte sie — „die Sonderung des fundierten vom unfundierten Einkommen, wenn sie wirklich korrekt erfolgen solle, oft ein ebenso tiefes, nach Befinden sogar noch tieferes Eindringen in die Privatverhältnisse erfordern, wie die genaue Feststellung des steuerbaren Vermögens.“ Auch hob die Regierung hervor, daß für die Vermögenssteuer im allgemeinen keine neuen Einrichtungen geplant seien, „vielmehr alle der Einkommensteuer dienenden Einrichtungen auch der Vermögenssteuer dienstbar gemacht werden sollten, so daß irgendwie nennenswerte Kosten durch die Verwaltung dieser Steuer nicht entstehen würden“ (Ber. I 1901/02 Nr. 126 S. 7 ff.).

Alle diese Gründe sowie noch weitere, die vorzugsweise gegen eine an die Einkommensteuer angegliederte, auf die aus beweglichem Vermögen (Kapital) fließenden Einkünfte be-

schränkte Ergänzungssteuer angeführt wurden, vermochten die Deputationsminderheit in ihren Ansichten nicht umzustimmen, nach wie vor hielt sie an ihrem Standpunkte fest.

Im Plenum der Ersten Kammer wurde — trotz aller Bemühungen des Finanzministers, den von der Deputationsmehrheit beschlossenen Entwurf durchzusetzen — die allgemeine Vermögenssteuer mit 34 gegen 8 Stimmen abgelehnt und der Hauptantrag (A) der Minorität mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen, jedoch fiel der Teil jenes Antrags, der eine Grundsteuerrevision und zwar zunächst in den Städten zum Gegenstand hatte, mit 20 gegen 19 Stimmen.

Als Gründe gegen die allgemeine Vermögenssteuer und für die Beibehaltung der Grundsteuer führte man in der I. Kammer an, daß mit dem Wegfall der letzteren Steuer den derzeitigen Grundbesitzern ein unbilliges Geschenk auf Kosten der anderen Steuerzahler gemacht würde, da die Grundsteuer in Sachsen zum großen Teile einen reallastartigen Charakter gewonnen habe. Man verwarf auch das bei Wegfall der Grundsteuer beschlossene Auskunftsmittel der Fiktion der Grundsteuerentrichtung mit Bezug auf politische Rechte, man wies andererseits auf die sicheren Einnahmen aus der Grundsteuer hin und trat für die Beibehaltung der Dotation an die Schulgemeinden ein. Endlich hob man nicht mit Unrecht hervor, daß selbst in der Regierungsvorlage durch jenen sogen. 3 Pfennig-Paragraph die Aufrechterhaltung der Grundsteuer als Staatssteuer, wenn auch in verhüllter Form, in Aussicht genommen sei, daß es aber unerwünscht sein könne, durch Einräumung eines solchen Wahlrechts in bezug auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer in Steuersachen die Grundbesitzer zu einer Art Spekulation anzuregen.

Die Zweite Kammer hielt nach wie vor an ihren Beschlüssen fest. So war denn mit einem entmutigenden Gefühl an ein glückliches Zustandekommen des Steuerreformwerks zu denken, als die Deputationen beider Kammern zum Vereinigungsverfahren zusammentraten, denn auf der ganzen Linie herrschten große Meinungsverschiedenheiten über die Mittel und Wege der Reform. Und dennoch gelang es unter dem Drucke der finanziellen Verhältnisse und in der Erkenntnis, daß zur dauernden Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse etwas geschehen müsse, das Schiff vor dem Schiffbruch zu retten. Nach längeren Verhandlungen kam man zu folgenden positiven Ergebnissen:

Die I. Kammer gab bei der Einkommensteuer insoweit nach, als sie den von der II. Kammer angenommenen erhöhten Steuertarif auf 4 Jahre (von 1904 bis mit 1907) bewilligte. Bis dahin, meinte sie, ließe sich mit Sicherheit beurteilen, ob die dauernde Erhöhung der Steuersätze um rund 25% notwendig sei. Ferner stimmte sie dem sogen. Kinderparagraphen zu, jedoch mit der

Abänderung, daß mit Rücksicht auf den hierdurch entstehenden Steuerausfall der den Familienhäuptern bewilligte Abzug von 50 Mark auf Kinder zwischen 6 und 14 Jahren beschränkt wurde.

Dagegen akzeptierte die II. Kammer die von der I. Kammer beschlossene Beibehaltung der Grundsteuer als Staatssteuer. Die Schuldotation aber wurde auf 2 Pfennige von den beim Rechnungsabschlusse auf das Jahr 1900 vorhanden gewesenen Steuereinheiten beschränkt (Art. III, Gesetz vom 3. Juli 1902).

Beide Kammern faßten den Beschluß, eine Ergänzungssteuer auf das bewegliche, genauer auf das von der Grundsteuer nicht getroffene Vermögen einzuführen. Der von der I. Kammer angenommene Antrag (A) der Deputationsminorität, neben der Grundsteuer eine Ergänzungssteuer auf das Einkommen aus Rentenskapital und aus gewerblichem Kapital im Anschlusse an die Einkommensteuer einzuführen, fiel sonach im Vereinigungsverfahren. Jedoch sicherte die Regierung Instruktionsbestimmungen zu, welche den Veranlagungskommissionen das Mittel in die Hand geben sollten, für den Fall, daß es an Deklarationen und anderen ausreichenden Unterlagen fehlt, den gemeinen Wert des beweglichen Vermögens (Kapitals) auf indirektem Wege unter Zugrundelegung der bei der Einkommensteuer ermittelten Erträge desselben und eines bestimmten Kapitalisierungsfaktors (20 bei gewerblichem Anlage- und Betriebskapital, 25 bei dem sonstigen Kapitalvermögen) festzustellen.¹⁾

Fast wäre in letzter Stunde noch das ganze Reformwerk an einer Klippe gescheitert, wenn nicht die Regierung und die II. Kammer unter dem Drucke der Notwendigkeit einer Reform der direkten Steuern nachgegeben hätten. Die Regierung und II. Kammer forderten nämlich die Heranziehung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitals als von der Grundsteuer nicht mitbelastet zur Vermögenssteuer. Man berief sich hierbei auf die Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums vom 30. März 1838, nach welcher bei der Ermittlung des „Reinertrags“ von Grund und Boden gewisse Beträge für Verzinsung und Unterhaltung des toten und lebenden Inventars vom Rothertrage in Abzug zu bringen waren.²⁾ Die I. Kammer vertrat dagegen die Auffassung, daß in der Grundsteuer schon eine Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitals enthalten sei, wobei sie sich namentlich darauf stützte, daß unter der Herrschaft der alten Gewerbe- und Personalsteuer nur der Pächter, nicht auch der Selbstbewirtschafter Gewerbesteuer zu zahlen hatte. Daher beharrte sie mit aller Energie auf der Forderung, daß nur das land- und forstwirt-

¹⁾ Vgl. Ber. I 1901/02 No. 242 S. 16; Ber. II 1901/02 No. 302 S. 16.

²⁾ Vgl. § 23 Ziff. 1, § 31 Abs. 2, §§ 37, 38, 56, 58, 63, 85, 90, 95 der genannten Geschäftsanweisung und die ihr beigefügten Tabellen.

schaftliche Betriebskapital der Pächter, nicht aber auch das der Selbstbewirtschafter der Ergänzungssteuer zu unterwerfen sei. So drang denn auch dieser Beschluß der I. Kammer durch.¹⁾

Die Vereinigungsvorschläge fanden im Plenum der I. Kammer einstimmige und in der II. Kammer mit 51 gegen 27 Stimmen Annahme.

So ist in Sachsen aus heißem Parteikampfe heraus ein Steuerreformwerk hervorgegangen, das dem Anscheine nach dem Gebote der Höherbelastung fundierter Bezüge auf zwei ganz verschiedenen Wegen gerecht zu werden versucht: einmal durch die „Grundsteuer“ auf das unbewegliche und sodann durch eine persönliche Vermögenssteuer auf das bewegliche Vermögen. In Wahrheit aber scheint es sehr zweifelhaft, ob die sächsische Grundsteuer den beabsichtigten Zweck erfüllt. Denn man muß sich vergegenwärtigen, daß diese antiquierte Objektsteuer zum großen Teile in der Art reallastartigen Charakter gewonnen hat, daß sie vielfach kaum noch als Steuer empfunden werden möchte und daher in der Wissenschaft wohl kaum noch den Namen „Grundsteuer“ verdient.

Trotz alledem wird man nicht bestreiten können, daß die sächsische Steuerreform von 1902 einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung bedeutet. Es ist hier wieder die Tendenz zum Durchbruch gekommen, daß in den Kulturländern die Objektsteuern immer mehr von den persönlichen Steuern verdrängt werden.

C. Das sächsische Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902.

I. Allgemeine Vorzüge und Mängel der persönlichen Vermögenssteuern.

Preußen war durch die große Staatssteuerreform der 1890er Jahre — die man mit Recht als die Miquelsche bezeichnen kann — gleichsam mit einem Schlage an die Spitze einer guten Staatsbesteuerung unter den deutschen Staaten getreten, nachdem es vorher z. B. dem Königreich Sachsen

¹⁾ Schon dem folgenden Landtag (1903/04) wurde von seiten der II. Kammer der Antrag auf Aufhebung des § 19 des Ergänzungssteuergesetzes, der die Steuerfreiheit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitals bei Eigenwirtschaft vorsieht, gestellt. In der II. Kammer wurde dieser Antrag gegen zwei Stimmen angenommen, in der I. Kammer aber (in der Sitzung vom 9. Mai 1904) einstimmig abgelehnt. Auch das Vereinigungsverfahren beider Kammern ergab ein negatives Resultat.

gegenüber in dieser Beziehung im Hintertreffen war. Die große allgemeine Bedeutung jener preußischen Reform ist durch drei Hauptpunkte gekennzeichnet: erstens wurde die direkte Staatsbesteuerung aus der Ertrags-(Objekt-)besteuerung in Verbindung mit der Personalbesteuerung (Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer) in die reine Personal- oder Subjektbesteuerung übergeführt; zweitens wurde die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer vollends in eine einzige, moderne Einkommensteuer umgebildet und drittens zur Ergänzung der letzteren eine zweite direkte persönliche Steuer, eine in ihrer Art ganz neue subjektive Vermögenssteuer eingeführt (Gesetz vom 14. Juli 1893).

Dem preußischen Muster mehr oder weniger folgend hat in neuester Zeit außer Sachsen noch Braunschweig (Gesetz vom 11. März 1899) und Hessen (Gesetz vom 12. August 1899) die Vermögenssteuer zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer eingeführt. Diese Vorgänge deuten darauf hin, daß man es hier mit einer neuen Entwicklungsphase in der Geschichte der modernen direkten Besteuerung zu tun hat. Die Verbindung der Einkommen- und der Vermögenssteuer hat daher heute eine überaus große praktische und finanzwissenschaftliche Bedeutung erlangt, denn sie ist nach dem gegenwärtigen Stande unserer Erkenntnis auf dem Gebiete der direkten Staatsbesteuerung die vollendetste Form einer gerechten Staatsbesteuerung.

Bei jenen Kombinationen der Einkommen- und der Vermögenssteuer lassen sich namentlich zwei Arten unterscheiden: 1. das deutsche und 2. das deutsch-schweizerische Verfahren. Bei dem ersteren Verfahren tritt eine persönliche Vermögenssteuer ergänzend an die Seite einer wirklich allgemeinen Einkommensteuer, bei dem letzteren dagegen besteht eine Vermögenssteuer, meistens als Hauptsteuer, neben einer nur den „Erwerb“, d. h. die nicht aus Vermögen hervorgehenden Einkünfte belastenden Einkommensteuer. Diese letztere Art von Verbindung finden wir in den meisten Kantonen der Schweiz.¹⁾ In vorliegender Arbeit soll natürlich vorzugsweise das deutsche Verfahren zum Gegenstand der Betrachtung gemacht werden.

Was für eine Bedeutung hat nun die Vermögenssteuer als ausgleichende Nebensteuer im Systeme der direkten Staatssteuern? Zu dieser Frage soll im folgenden näher Stellung genommen werden.

Vorzüge jener Kombination der Einkommen- und Vermögenssteuer sind:

1. Daß die Ergebnisse der Vermögenssteuer, da sich

¹⁾ Vgl. über die schweizerischen Steuern das reichhaltige Werk von G. Schanz (Steuern der Schweiz Bd. I—V. 1890 ff.).

ihre Veranlagung auf fortdauernde Wertverhältnisse zu stützen sucht, mehr ständiger Natur sind. Für den Staat und die Gemeinde ist aber eine größere Stabilität der Einnahmen an sich um so wünschenswerter, als die Erträge der Einkommensteuer stark schwanken, weil eben das Einkommen der einzelnen regelmäßig von Jahr zu Jahr schwankt.

2. Durch solche Verbindung können auch solche Vermögen belastet werden, die wie z. B. Bauplätze, Parks, Kunstwerke, Privatbibliotheken kein Einkommen gewähren und daher nicht der Einkommensteuer verfallen, obwohl sie an sich von großer Leistungsfähigkeit sind. Daß hierbei freilich große Vorsicht geboten ist, da die von solchen Vermögensobjekten zu entrichtende Steuer selbst nicht aus den Erträgen derselben bestritten werden kann, sondern nur aus dem Einkommen der Person, liegt auf der Hand. Andererseits aber würde eine gänzliche Freilassung solcher ertragslosen Vermögensobjekte von der Besteuerung dem Grundsatz „gerechten Opferausgleichs“ auch nicht entsprechen.

3. Auch kann mit Hilfe der Vermögenssteuer eine Luxusbesteuerung von Gebrauchsobjekten (z. B. von Kunstwerken, wertvollem Mobiliar, Luxuspferden usw.) in gerechter und zweckmäßiger Form durchgeführt werden.

4. Sodann ist hervorzuheben, daß die Einschätzung zur Vermögenssteuer in sehr vielen Fällen sich leichter als zur Einkommensteuer durchführen läßt, weil nämlich das Vermögen vielfach viel sichtbarer zutage tritt als das Einkommen und ferner in Feuerversicherungspolice, Geschäftsabschlüssen usw. ein guter Anhalt gegeben ist.

5. Ferner läßt sich anführen, daß die Vermögenssteuer eine Kontrolle guter Einkommensteuereinschätzung ermöglicht.

6. Endlich und namentlich aber kann, wie bereits so oft betont, im Grunde nur durch die Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer jene wichtige, aber auch schwierige Aufgabe der Steuerpolitik, die fundierten, d. h. die aus Besitz oder Vermögen fließenden Bezüge höher zu belasten als die unfundierten, d. h. solche, die namentlich aus Mühe und Arbeit hervorgehen, in zweckmäßiger Form gelöst werden. Denn auf diesem Wege kann dem Grade der Fundierung innerhalb der Unternehmereinkünfte, wie solcher in der Größe des Vermögens zum Ausdruck kommt, in gerechter Weise entsprochen werden, was bei dem Verfahren, innerhalb der Einkommensteuer selbst die fundierten Bezüge stärker belasten zu wollen als die unfundierten — wie z. B. bei der italienischen *tassa della ricchezza mobile* — ausgeschlossen ist. Nun kann freilich jenem Grade der Fundierung auch dadurch Rechnung getragen werden, daß man zur Ergänzung der Einkommensteuer statt eine allgemeine Vermögenssteuer ein System von Ertrags-

steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer) wählt. Gegen diese Kombination sprechen jedoch schon, wie früher berührt, die großen Schattenseiten — soweit es sich wenigstens um Staatsbesteuerung handelt —, die jenen Objektsteuern an sich eigen sind.

Andererseits stehen natürlich den Vorzügen der Vermögenssteuer auch manche Mängel gegenüber. So ist

1. zu befürchten, daß die Spekulation, das Vermögen in hoch rentierenden, dafür aber unsicheren und unsoliden Werten (Wertpapieren usw.) anzulegen, gefördert wird, da ja die Höhe der zu zahlenden Vermögenssteuer (analog der Kapitalsteuer) nicht nach der Höhe der Renten, sondern nach der Größe des bez. Kapitalwerts sich bemißt.

Sodann bietet

2. der Übergang zur Vermögenssteuer da große Schwierigkeiten, wo die seit alter Zeit bestehenden Grundsteuern real-lastartige Gestaltung angenommen haben.

3. Auch läßt sich zu ungunsten der Vermögenssteuer anführen, daß bei ihr manche Schwierigkeiten in bezug auf gerechte und zweckmäßige interkommunale und internationale Besteuerung entstehen — die bei Ertragssteuern ausgeschlossen sind. Sollen z. B. Grundstücke, die Ausländern oder Forensen gehören, nur von demjenigen Staate bzw. derjenigen Gemeinde belastet werden, in dessen bzw. deren räumlichen Gebiet sie liegen, oder soll, da die Vermögenssteuer als persönliche Steuer sich an die Person hält, der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Eigentümers entscheidend sein?

4. Die Einschätzung zur Vermögenssteuer, die regelmäßig jährlich erfolgt, ist wie die zur Einkommensteuer vielfach mit großen Schwierigkeiten und Mißlichkeiten verbunden, von denen die Ertragssteuern im allgemeinen frei sind. Man denke an Willkür der Schätzung, an lästiges Eindringen in persönliche Verhältnisse und unangenehme Fassungspflicht mit gefährlichem Gewissenszwang, an Benachteiligung aller Ehrlichen auf Kosten der Gewissenlosen usw. Aber noch eins! Bei der Vermögenssteuer vorzugsweise liegt die Gefahr nahe, daß alles leicht erfaßbare Vermögen, wie z. B. Grundbesitz (visible property) oder Aktiengesellschaften usw. gegenüber dem sogen. Personalvermögen zu hoch belastet wird. Hiermit hat man bekanntlich in Nordamerika üble Erfahrungen gemacht, wo in den Staaten (nicht in der Union) und auch in den Gemeinden die Vermögenssteuer bei weitem die Hauptsteuer bildet und diese daher überaus hoch ist. Bei so niedrigem Steuersatz wie z. B. in Preußen oder in Sachsen ($\frac{1}{2}\%$ Normalsteuersatz) sind natürlich solche Gefahren nicht zu befürchten.

5. Das Wichtigste aber ist, daß bei direkter Belastung des Vermögens von den Einkünften oder Erträgen desselben selbst abgesehen wird, was, wie früher schon angedeutet, leicht zu

Härten führen kann, namentlich wenn der Steuersatz ein hoher ist.

Ein Vermögen z. B. von 10 000 M. bringt vielleicht einen Ertrag von 200 M. im Jahr, wenn es in landwirtschaftlichem Besitz, einen solchen von 300 M. dagegen, wenn es in Sparkassengeldern oder Staatsobligationen und endlich einen solchen von 500 M., wenn es in Aktien einer industriellen Unternehmung angelegt ist. Beträgt nun die Vermögenssteuer 2 per mille, so ist in allen angeführten 3 Fällen eine gleiche Steuer von 20 M. zu entrichten, die aber die verschiedenen Erträge ungleich hoch belastet, nämlich im ersten Falle mit 10%, im zweiten mit $6\frac{2}{3}\%$ und im dritten mit 4%. Um es also kurz zu sagen, die Vermögenssteuern haben den Übelstand, daß sie dahin tendieren, verschieden große Erträge eines gleich großen Vermögens um so höher zu belasten, je kleiner diese sind. Daß aber eine solche Belastung nicht dem Grundsatz „tunlichststen Ausgleichs“ der zu tragenden Opfer entspricht, wird wohl kaum jemand bezweifeln.

Daher ergibt sich die Frage: Wie ist diesem Übelstande zu steuern und gerade jener Bedrohung des Grundeigentums zu begegnen?

Wie schon früher berührt, kann eine Belastung lediglich der Erträge des Vermögens auch nicht ausreichende Hilfe bieten. Die Leistungs- und Steuerfähigkeit eines Vermögensbesitzers hängt sicherlich nicht allein vom Vermögensertrage, sondern auch vom Vermögensbetrage mit ab. Soll man denn jemand, der z. B. einen sehr wertvollen Park oder Bauplatz hat, deshalb nicht zur Steuer heranziehen, weil diese Vermögensobjekte wohl keinen Ertrag geben, aber einen solchen geben könnten? Offenbar nicht. Denn schon der Besitz von Vermögen an sich verleiht dem Vermögensbesitzer im allgemeinen eine erhöhte Leistungs- und Steuerfähigkeit gegenüber dem Nichtbesitzenden. Oder jemand, der ein Vermögen von einer Million Mark hat, das zeitweise nur einen Ertrag von 2%, also 20 000 M. im Jahr abwirft, ist doch gewiß in höherem Maße leistungs- und steuerfähig als ein anderer, der nur 200 000 M. besitzt, die zeitweise 10%, also gleichfalls 20 000 M. Ertrag geben. Werden beide nur nach dem Ertrage, also gleich stark belastet, so wird der Besitzer des kleineren Vermögens dem anderen gegenüber prägraviert — gleiche Verhältnisse sonst bei beiden vorausgesetzt.

Um der Gefährdung namentlich des Grundbesitzes durch die Vermögenssteuer zu begegnen, hat man daher schon seit langer Zeit nach anderen Mitteln als einer Besteuerung allein nach den Erträgen gesucht.

Das Nächste war wohl, daß man den Grundbesitz durch besonders milde Einschätzung oder durch niedrigere Ansetzung seines Vermögenswerts (Kaufwerts) zu schonen suchte. So

sind z. B. im Kanton Appenzell im allgemeinen nur $\frac{9}{10}$, in Schwyz $\frac{7}{8}$ und in Schaffhausen sowie bei der eidgenössischen Wehrsteuer sogar nur $\frac{3}{4}$ in Ansatz zu bringen. Diesem Verfahren gegenüber läßt sich aber einwenden, daß die Begrenzung jenes Abzugs immer willkürlich ist und häufig auch das in Handel und Gewerbe angelegte Vermögen (Kapital) verhältnismäßig keinen höheren Ertrag gewährt als Grundeigentum. Nicht viel rationeller ist ein anderes Verfahren, nach welchem für verschiedene Vermögensarten verschiedene Steuersätze normiert sind. So betragen die Sätze z. B. in Freiburg für Liegenschaften 2,3 und für Kapitalien 2,5 per mille, in Waadt für erstere 1—2, für letztere 1,2—4,8 per mille usw. Man hat ferner jenem Übelstande dadurch abzuhelpen gesucht, daß man den sogen. Ertragswert der Liegenschaften der Besteuerung zugrunde legte. So ist z. B. in Holland — abgesehen von schweizerischen Kantonen — der kapitalisierte Ertragswert für landwirtschaftliche Grundstücke durch das Gesetz vorgeschrieben, wobei zugleich bestimmt ist, daß das zwanzigfache des Ertrags das zu versteuernde Vermögen bilden soll. Freilich hat man es dann hierbei im Grunde nicht mehr mit einer Vermögens-, sondern mit einer Ertrags- und zwar Grundsteuer (allerdings bei Schuldenberücksichtigung) zu tun. Denn ob man den Ertrag eines Grundstücks direkt oder ihn in seinem Zwanzigfachen belastet: in beiden Fällen ist eben der Ertrag die Basis der Besteuerung. Somit sind manche Bedenken, die gegen die Ertrags- und namentlich Grundsteuern erhoben werden, auch gegen die holländische Vermögenssteuer geltend zu machen.

In Preußen soll zwar nach dem Gesetzestext für Mobilien und Immobilien nur der gemeine Wert¹⁾ maßgebend sein, dieser aber nach der Erklärung des Finanzministers²⁾ Liegenschaften gegenüber nicht als der gemeine Kauf- oder Verkehrswert, sondern als „kapitalisierter Ertragswert“ angesehen werden. Da man aber hier nicht wie in Holland einen bestimmten Kapitalisierungsfaktor vorschrieb, so hat das zur Folge gehabt, daß nunmehr nach Art. 4 der technischen Anleitung für die erstmalige Schätzung des Werts der Grundstücke vom 26. Dezbr. 1893 „Ertragswert“ der Kapitalwert sein soll, dessen „jährliche Zinsen dem bei gemeingewöhnlicher Wirtschaft dauernd zu erzielenden durchschnittlichen jährlichen Ertrage unter Anwendung desjenigen Zinsfußes gleichkommen, der von dem in gleichartigem Grundbesitz angelegten Kapital in der betreffenden Provinz usw. erzielt zu werden pflegt.“ Hiernach ist also bei durchschnittlicher Verzinsung der landwirtschaftlichen Grundstücke irgend eines Gebiets zu 3 oder $2\frac{1}{2}$ oder

1) § 9 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.

2) Vgl. Stenographische Berichte des Preußischen Abgeordnetenhauses 1893 S. 1853.

2% derjenige Betrag der Besteuerung zugrunde zu legen, der durch Vervielfältigung des betreffenden Ertrags mit $33\frac{1}{3}$ resp. 40 resp. 50 gewonnen wird. Daß aber auf diesem Wege den Grundbesitzern die vom Ertragswert anfangs erhoffte Hilfe nicht geboten wird, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Man wäre sicherlich dem zu erstrebenden Ziele näher gekommen, wenn man der Kapitalisierung des Ertrags den landesüblichen Zinsfuß z. B. von 4% (Kapitalisierungsfaktor 25) zugrunde gelegt hätte.

Sonach reicht die Benutzung des Ertragswerts allein als Hilfsmittel zur Vermeidung jener Gefahr zu hoher Belastung niedriger Erträge keineswegs aus. Denn in diesem Falle wird nicht berücksichtigt, daß derselbe Ertrag sehr verschieden steuerfähig macht, je nachdem er durch ein kleineres oder größeres Vermögen gesichert ist. Wird umgekehrt allein die Quelle, d. h. das Vermögen zur Basis der Besteuerung gewählt, so wird nicht der Forderung Rechnung getragen, daß ein gleich großes Vermögen desto höher zu belasten ist, je mehr es an Erträgen abwirft. Beide Wege führen also nicht zum Ziele. Daher liegt der Gedanke nahe, bezüglich der Höhe der Steuerlast zwischen der Besteuerung nach den Erträgen einerseits und nach dem Vermögenswert andererseits einen Mittelweg zu suchen. Es fragt sich nur, wie soll derselbe durchgeführt werden? Soll man sich hierbei mehr an den Ertrag oder an den Vermögenswert halten? Die Antwort auf diese Frage dürfte nicht allzuschwer sein. Erwägt man nämlich, daß es sich bei der Besteuerung gewöhnlich um fortlaufende, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen handelt, viele Vermögensobjekte aber keine oder nur sehr geringe Erträge in bestimmten Zeiträumen gewähren, so ist der Ertrag resp. das Einkommen im allgemeinen die geeignetere Basis für die Lastenverteilung, während der Vermögenswert vorzugsweise zur Ergänzung zugrunde zu legen ist. Und in dieser Richtung ist denn auch heute in der Schweiz (Kanton Zürich) ein Verfahren geplant, das, mehrfach erörtert, ein allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse beanspruchen möchte. Hiernach soll nämlich die Vermögenssteuer nur von ertragslosen Objekten (Parks, Kunstschatzen usw.) erhoben werden, während für die Belastung aller Einkünfte zwei Einkommensteuern vorgesehen sind: eine höhere von fundierten und eine niedrigere von unfundierten Bezügen. Um bei der Einschätzung zur Einkommensteuer dem Grade der Fundierung innerhalb der Unternehmereinkünfte entsprechen zu können, wäre hierbei alles Vermögen als solches einzuschätzen. Und um das Maß des bei dem einzelnen Einkommen beteiligten Vermögens in Praxi erfassen zu können, müßte hierbei (ähnlich wie früher bei der badischen Gewerbesteuer oder wie bei jener Trennung zwischen Erwerbs- und Vermögenssteuer) von einem im Gesetze normierten all-

gemeinen Satz ausgegangen werden, zu welchem sich die Kapitalien zu verzinsen pflegen. Wenn auch dieser Prozentsatz (z. B. 4%) nicht ohne Willkür festzusetzen ist, so lassen sich doch auf diesem Wege jene Härten, die dem landwirtschaftlichen Betriebe durch hohe Vermögenssteuer drohen, in der Tat nicht unerheblich mindern. Dieses Verfahren dürfte auch den Vorzug verdienen vor der in der Schweiz sehr häufigen Kombination von Einkommens- und Vermögenssteuer, wonach die erstere, wie schon erwähnt, nur eine Erwerbs-, d. h. eine die Vermögensbezüge nicht mitbelastende Steuer ist.

Für das volle Verständnis dieser Dinge empfiehlt es sich, die verschiedenen Arten von Kombinationen von Einkommen- und Vermögenssteuern (I. deutsches, II. schweizerisches, III. projektiertes neues Verfahren) in bezug auf die Höhe der Steuerbelastung an der Hand von Beispielen miteinander zu vergleichen.

Nehmen wir an, daß bei einem gleich großen Vermögen (ohne Schulden) von 100 000 M. A (ein Landwirt) ein jährliches Einkommen von 3000 M., dagegen B (ein Kaufmann) ein solches von 7000 M. hat, und daß erhoben wird:

- I. nach deutschem Verfahren: eine Vermögenssteuer von 4 per mille und eine Einkommensteuer von 3%;
- II. nach schweizerischem Verfahren: eine Vermögenssteuer von ebenfalls 4‰ , daneben aber eine „Erwerbssteuer“ von 3%, wobei gesetzlich angenommen ist, daß sich das Vermögen innerhalb eines Unternehmereinkommens bis zu 4% (d. h. zum landesüblichen Zinsfuß) verzinst;
- III. nach dem projektierten neuen Verfahren:
 1. eine Vermögenssteuer von nur ertragslosen Objekten; daneben zwei Einkommensteuern und zwar:
 2. eine von fundierten, d. h. aus Vermögen fließenden Bezügen zu 13% und
 3. eine von unfundierten Bezügen zu 3% wie bei I. u. II.

Unter diesen Voraussetzungen würden A und B nach den Verfahren I—III wie folgt belastet werden:

A. (Landwirt):

I. nach deutschem Verfahren:

1. an Vermögenssteuer: 100 000 M. à 4‰ = 400 M.
 2. an Einkommensteuer: 3000 M. à 3% = 90 „
-
- 490 M.

II. nach schweizerischem Verfahren:

1. an Vermögenssteuer: 100 000 M. à 4‰ = 400 M.
2. an Einkommensteuer nichts, da das ganze Einkommen nur 3000 M. beträgt und in der

Vermögenssteuer schon Renten bis zu 4000 M. (4%) belastet sind.

III. nach dem projektierten neuen Verfahren:

1. an Vermögenssteuer nichts, da diese nur die ertragslosen Objekte belasten soll und daher hier nicht in Frage kommt;
2. an Einkommensteuer für fundierte Bezüge:
3000 M. à 13% = 390 M.
3. an Einkommensteuer für unfundierte Bezüge nichts, da das ganze Einkommen nur 3000 M. beträgt, nach dem Gesetze aber Einkünfte bis 4000 M. (4%) als fundiert angenommen und daher schon unter 2. belastet sind.

B. (Kaufmann):

I. nach deutschem Verfahren:

1. an Vermögenssteuer: 100 000 M. à $\frac{4}{100}$ = 400 M.
 2. an Einkommensteuer: 7000 M. à 3% = 210 „
- 610 M.

II. nach schweizerischem Verfahren:

1. an Vermögenssteuer: 100 000 M. à $\frac{4}{100}$ = 400 M.
 2. an Einkommensteuer: 7000 M. — 4000 M.
(da die 4000 M. schon von der Vermögenssteuer belastet sind) = 3000 M. à 3% = 90 „
- 490 M.

III. nach dem projektierten neuen Verfahren:

1. an Vermögenssteuer nichts, aus dem Grunde wie zu A;
 2. an Einkommensteuer für fundierte Bezüge:
4000 M. à 13% = 520 M.
 3. an Einkommensteuer für unfundierte Bezüge: 3000 M. (7000 — 4000 M.) à 3% = 90 „
- 610 M.

Hiernach wäre das Verfahren III für die Landwirtschaft das günstigste, weil das in ihr angelegte Vermögen im allgemeinen viel niedrigere Renten als zu 4% zu erzielen vermag. Auf diesem Wege kann nicht nur der Größe des Einkommens, sondern auch der des Vermögens zugleich (daher Vorzug vor der italienischen *tassa della ricchezza mobile*) Rechnung getragen werden. Auch wäre hier Progression und Steueruntergrenze rationeller und gerechter durchzuführen als bei den Verfahren I und II, da bei diesen die Steuern vom Einkommen und Vermögen in keinem inneren Zusammenhange miteinander stehen, während bei Verfahren III die Steuern von fundiertem und unfundiertem Einkommen ein einheitliches Ganzes bilden.

Indessen stehen diesem Verfahren auch mancherlei Bedenken gegenüber. So zunächst Bedenken in bezug auf die reinen Kapitaleinkünfte, die tatsächlich mehr als 4% erbringen. Denn was über 4% hinausläge, würde ja nur — obgleich fundiert — der Einkommensteuer für unfundierte Bezüge verfallen und daher niedriger zu belasten sein. Jedoch wäre dieser Übelstand im Grunde nicht so erheblich als es scheint. Denn nimmt man an, daß heute sichere Renten nur bis zu 4% im allgemeinen zu erzielen sind und daß das, was über 4% hinausliegt, eben eine Risikoprämie in sich schließt, so möchte es nicht ganz ungerechtfertigt sein, das, was über jene Grenze hinausgeht, auch niedriger zur Steuer heranzuziehen. Andererseits muß es unerwünscht sein, daß derjenige, der z. B. Renten aus nur zu 2% verzinslichem Vermögen und daneben noch Arbeitseinkommen bezieht (Grundbesitzer usw.), nach jenem Verfahren (III) auch letzteres ganz oder doch zum Teil nach dem für die fundierten Bezüge geltenden hohen Satze zu versteuern hätte. Auch dürfte es große Schwierigkeiten bieten, die von fundierten einerseits, von nichtfundierten Einkünften andererseits zu zahlenden Steuersätze im allgemeinen und insbesondere dann in ein gerechtes Verhältnis zueinander zu setzen, wenn infolge hoher Steuerlast beide Arten von Bezügen progressiv zu belasten sind. Endlich sei noch die Schwierigkeit erwähnt, in befriedigender Weise festzusetzen, welche Objekte als nicht Ertrag gebendes Vermögen lediglich jener Vermögenssteuer, und welche der kombinierten Vermögenseinkommensteuer zu unterwerfen wären, da ja manche Objekte hier Früchte bringen, dort oder zu anderer Zeit dagegen nicht, wie z. B. Gärten, Mietshäuser usw. So dürfte also bei jenem projektierten Verfahren (III) noch mancherlei zu erwägen sein, bevor es rätlich erscheint, dasselbe einzuführen.

Das bisher Erörterte führt uns endlich zu der Schlußfrage: welche der hier betrachteten drei Kombinationen von Einkommen- und Vermögenssteuern (I. deutsches, II. schweizerisches, III. projektiertes neues Verfahren) verdient wohl den Vorzug?

Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, die Entscheidung derselben wird vielmehr von den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Länder abhängen. Für Deutschland, wo die Vermögenssteuer nur zur Ergänzung zu dienen hat und daher sehr niedrig bemessen ist, möchte jenem deutschen Verfahren (I) der Vorzug gegeben werden, während für schweizerische Verhältnisse, wo der Vermögenssteuer im allgemeinen mehr die Funktion einer Hauptsteuer zukommt und diese daher sehr hoch ist, jene anderen Verfahren (II und III) als am zweckmäßigsten erscheinen. Denn bei einem so mäßigen Steuersatz wie z. B. $1\frac{1}{2}\frac{0}{00}$ in Preußen und Sachsen kommen die den Vermögenssteuern an sich anhaftenden Mängel nur sehr unerheblich zur Geltung.

II. Die Ausgestaltung der sächsischen Vermögens- (Ergänzungs)-steuer.

I. Eine eigentümliche Stellung nimmt die Vermögenssteuer in Sachsen anderen deutschen Staaten, nämlich Preußen, Hessen und Braunschweig gegenüber insofern ein, als sie sich nur auf das bewegliche, genauer auf das von der Grundsteuer nicht getroffene Vermögen beschränkt. Sie ist sonach nicht wie z. B. in Preußen eine allgemeine, sondern nur eine partielle Vermögenssteuer. Der Grund und Boden (einschl. Gebäuden) bleibt also nach wie vor der Grundsteuer unterworfen. Durch letztere Steuer sollen bekanntlich die aus dem Immobilienbesitz hervorgehenden fundierten Bezüge höher belastet werden. Ob freilich diese Absicht in der Wirklichkeit zur Durchführung kommt, scheint, wie schon bemerkt, sehr zweifelhaft, da ja die Grundsteuer zum großen Teile in der Art reallastartigen Charakter angenommen hat, daß sie häufig überhaupt nicht mehr als Steuer empfunden werden möchte. Aber auch abgesehen von diesem Einwand lassen sich gegen jene Verbindung einer Objekt-(Grundsteuer) mit einer Subjekt-(Vermögens-)steuer, also von grundverschiedenen Dingen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles, zur Höherbesteuerung fundierter Einkünfte, schwere Bedenken erheben. Während auf der einen Seite auf Schulden und andere persönliche Verhältnisse wie große Familie, Krankheit, Alter usw. Rücksicht genommen, auch dem so dringlichen Gebote der Freilassung kleiner Vermögen resp. Einkünfte sowie gerechter Progression in ausreichender Weise entsprochen werden kann, ist auf der anderen Seite alles dies ausgeschlossen. Dazu kommt noch die Verquickung von Modernem mit Antiquiertem. Soll denn eine Steuer, die, starr und unbeweglich, auf Zeiten und Verhältnisse zurückgreift, die heute längst verschwunden sind, auf die Dauer als gleichberechtigte Nebenbuhlerin neben einer den wirklichen Verhältnissen sich anpassenden modernen (Vermögens-)Steuer bestehen bleiben? Die Grundsteuer in Sachsen gehört als Staatssteuer der Vergangenheit an! Es dürfte wohl der Gedanke einmal näher zu erwägen sein, die Grundsteuer als Staatssteuer ganz aufzugeben und sie den Gemeinden zu überlassen und die Immobilien gleich wie die Mobilien der Vermögenssteuer zu unterwerfen.

Außer inländischen Liegenschaften und Gebäuden sind von der Vermögenssteuer auch ausgeschlossen der außerhalb Sachsens liegende Grundbesitz, sowie das dem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe außerhalb Sachsens dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6), ferner „Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern sie nicht als Bestandteil eines dem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind“ (§ 15, 1).

Die Befreiung des Mobiliars usw. stimmt mit den entsprechenden Vorschriften des preußischen, braunschweigischen und hessischen Gesetzes überein.¹⁾ „Eine Abweichung von der in Preußen bestehenden Auffassung“ — so heißt es in der Begründung zu § 13 der Regierungsvorlage von 1901 — „ergibt sich nur insofern, als nach der Begründung der dortigen Regierungsvorlage auch die einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufstätigkeit gewidmeten Werte zu den freizulassenden Vermögensstücken gehören sollen. Diese Werte werden in Sachsen gemäß der in § 2 aufgestellten Definition des Gewerbebetriebs²⁾ dem steuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapital zuzurechnen sein.“

Indessen dürfte die vollständige Freilassung des Mobiliarvermögens im Prinzipie nicht gerechtfertigt sein. Wer sich z. B. sehr kostbare Reit- oder Kutschperde sowie Equipagen zu seiner persönlichen Bedürfnisbefriedigung hält, ist doch sicherlich viel steuerfähiger als derjenige, der unter sonst gleichen Verhältnissen sich nicht solchen Luxus erlaubt. Daher scheint es angezeigt, auch das Nutzvermögen wie Wohnungsmobiliar usw. zur Steuer heranzuziehen, hierbei aber aus prinzipiellen wie steuertechnischen Gründen die kleineren Vermögen bis zu einer gewissen Höhe freizulassen.

Auch ist das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken ausschließlich der Nebenbetriebe

¹⁾ In der Begründung des preußischen Gesetzes heißt es: „Ein gewisses Maß von Mobiliarbesitz gehört zu den unentbehrlichen Bedürfnissen eines jeden Haushalts, ohne die Leistungsfähigkeit zu steigern; im Gegenteil wird durch die Instandhaltung und Ergänzung des notwendigen Hausrats das Einkommen fortwährend mit Ausgaben belastet. Dazu kommt, daß im Verhältnis zum Gesamtvermögen des einzelnen Steuerpflichtigen der Mobiliarbesitz in der Regel einen um so größeren Teil desselben darstellt, je kleiner das Vermögen ist. Um Unbilligkeiten zum Nachteile der minder Wohlhabenden zu verhüten, müßte daher der Mobiliarbesitz von der Besteuerung mindestens bis zu demjenigen Wertbetrage freigelassen werden, welchen die notwendige oder doch allgemein übliche Ausstattung des Haushalts mit sich bringt. Gelänge die Lösung der schwierigen Aufgabe, diese Wertgrenze angemessen zu bestimmen, so müßte zum Zwecke der Veranlagung bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die peinliche Frage erörtert werden, ob der Wert des vorhandenen Mobiliars die gesetzliche Grenze überschreitet. Ähnliche Schwierigkeiten würden sich ergeben, wenn man auch nur die besonders wertvollen Teile des Mobiliars, Gold- und Silbergeräte, Juwelen u. dgl., zur Besteuerung ziehen wollte. Selbst mit den angedeuteten Einschränkungen würde die Feststellung und Schätzung der beweglichen Habe das Veranlagungsverfahren unverhältnismäßig erschweren und das zu diesem Zwecke unvermeidliche tiefe Eindringen in alle privaten Verhältnisse von dem Steuerpflichtigen besonders lästig empfunden werden.“

²⁾ § 2 lautet: „Als Gewerbebetrieb im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede fortgesetzt auf Erwerb gerichtete, nicht unter den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken fallende Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteile oder Nachteile des Unternehmers steht.“

(Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Schneidemühlen usw.) dienende Anlage- und Betriebskapital nicht ergänzungssteuerpflichtig (§ 19). Zu dem steuerpflichtigen Vermögen gehören endlich nicht insbesondere die Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus einer Kranken-, Unfall- oder gesetzlichen Invalidenversicherung, auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis bezahlt werden, auf Renten, die letztwillig Personen zuteil werden, die zum Haushalt des Erblassers gehörten und in einem Dienstverhältnis zu ihm gestanden haben (§ 20 Ziff. 6).

Das der Ergänzungssteuer unterworfenene Vermögen läßt sich hiernach in folgende drei Gruppen scheiden: 1. Grundvermögen, 2. gewerbliches Anlage- und Betriebskapital, 3. sonstiges Kapitalvermögen. Für jede dieser Gruppen zählt das Gesetz die wichtigsten der darunter fallenden Sachen und Rechte auf (§ 17).

1. Das Grundvermögen umfaßt nur wenige ergänzungssteuerpflichtige Objekte, da der größte Teil desselben schon der Grundsteuer unterworfen ist.¹⁾ Insbesondere sind hierher zu rechnen Kohlenbergbau- und Abbaurechte, Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts sind, sowie sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind und gewerbsmäßig abgebaut werden. Auch sind ergänzungssteuerpflichtig Grunddienstbarkeiten, Fischereirechtigkeiten, Jagdrechte und „sonstige Rechte, die dem jedesmaligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, allenthalben soweit sie einen in Geld schätzbaren Wert haben“ (§ 17 Abs. 10 d. Instr. v. 3. Febr. 1903).

2. Zu dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehören alle diejenigen Objekte, die Bestandteil einer in Sachsen betriebenen gewerblichen Unternehmung bilden und nicht von der Grundsteuer betroffen oder aus anderen Gründen von der Vermögenssteuer befreit sind. Es sind hiernach insbesondere steuerpflichtig Wasserkräfte, Dampfkessel, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und sonstige Betriebsmittel, Waren, Vorräte an inländischem und ausländischem Geld, Banknoten, Wechsel usw., Aktivaußenstände, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Realgewerbeberechtigungen usw.

3. Das sonstige Kapitalvermögen umfaßt das gesamte nicht unter die zweite Gruppe fallende Kapitalvermögen. Hierher gehören namentlich verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art²⁾ einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kuxen, Geschäftsguthaben usw., ferner der „Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge und auf andere fortlaufende oder wiederkehrende

1) Vgl. Just a. a. O. § 15 Anm. 5 S. 38 ff.

2) Über diesen Begriff vgl. Just § 17 Anm. 19 S. 68.

Nutzungen oder Leistungen¹⁾, welche dem Beitragspflichtigen auf seine Lebenszeit oder die eines anderen auf unbestimmte Zeit oder mindestens 10 Jahre entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von nicht in persönlichen Arbeitsleistungen bestehenden Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen und Familienstiftungen, einschließlich der Familienanwartschaften²⁾ oder nach hausgesetzlichen Bestimmungen zustehen“ (§ 17 Ziff. 3d).

Von dem Aktivvermögen sind, da man es mit einer persönlichen Steuer zu tun hat und nur das Reinvermögen Gegenstand der Besteuerung sein soll, abzuziehen:

1. „die Kapitalschulden³⁾ des Beitragspflichtigen mit Ausschluß der zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten⁴⁾;

2. der Kapitalwert derjenigen vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen sowie derjenigen von ihm zu duldenen fortlaufenden Nutzungen, auf welche die Voraussetzungen in § 17 Ziff. 3 unter d zutreffen, soweit die Verbindlichkeiten unter 1 und 2 nicht bereits bei Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals Berücksichtigung gefunden haben oder dinglich auf Vermögensteilen haften⁵⁾, die bei der Einschätzung außer Betracht zu lassen sind“ (§ 21 Abs. 1).

II. Für die Berechnung oder Schätzung⁶⁾ des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens ist der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Vermögensteile zur Zeit der Einschätzung entscheidend.

Was unter dem „gemeinen Wert“ zu verstehen ist, darüber bemerkt die Begründung des § 14 der Regierungsvorlage (von 1901) folgendes:

1) Hierbei geht man davon aus, daß diese Nutzungen und Leistungen einem Kapitalstocke entspringen und sich daher von anderen periodischen Bezügen wie z. B. Gehältern und Pensionen unterscheiden (vgl. Strutz, Das Kgl. Preuß. Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893, 3. Aufl. (Berlin 1895), § 7 Anm. 12).

2) Vgl. Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900.

3) Nicht abzugsfähig sind Schulden, die nicht die Eigenschaft von Kapitalschulden haben, d. h. diejenigen, die regelmäßig aus den laufenden Einkünften bestritten werden und auf seiten des Gläubigers Einkommen und nicht Vermögen darstellen, wie namentlich Miet- und Pachtzinsen, laufende Haushaltungsschulden, Steuern und Abgaben usw. Bei einem Gewerbetreibenden ist auch der Abzug der laufenden Passivaußenstände gestattet (§ 20 Ziff. 1 d. Instr.).

4) Z. B. Darlehen, die jemand zur Anschaffung von Lebensmitteln für seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 20 Ziff. 2 Instr.).

5) Dahin gehören namentlich Hypothekenschulden, Grundschulden, Rentenschulden, Grunddienstbarkeiten, Reallasten, eingetragene Auszüge, Erbbaurechte, Bergbaurechte und Abbaurechte (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 d. Instr.).

6) Schätzung tritt ein, soweit nicht Berechnung vorgeschrieben oder auf Grund der vorhandenen Unterlagen (nach § 20) möglich ist. Vgl. Just § 16 Anm. 2 S. 48 ff.

„Als gemeinen Wert eines Vermögensgegenstandes wird man im allgemeinen denjenigen Wert bezeichnen können, den der Gegenstand für jeden Besitzer hat (objektiver Wert); der darüber hinausgehende Wert, den eine Sache wegen besonderer, in der Person eines bestimmten Besitzers liegender Gründe hat (subjektiver Wert) kommt nicht in Betracht. Hiernach ist die regelmäßige Grundlage für die Bemessung des gemeinen Werts einer Sache der Kaufwert derselben, d. i. der Kaufpreis, der für sie im wirtschaftlichen Verkehr nach ihrer objektiven Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse, also von jedermann zu erzielen ist.“

Indessen ist der Kaufwert nicht allein entscheidend für die Bemessung des gemeinen Wertes. Bei solchen Vermögenswerten nämlich, die nicht oder nur in ganz geringem Maße Gegenstand des Tauschverkehrs sind und bei denen daher der Kaufwert nicht zu ermitteln ist, die aber wohl Erträge geben, ist der nach dem Ertrage zu berechnende Wert maßgebend. Bei Renten, Leibrenten und anderen fortlaufenden Nutzungen und Leistungen ist zur Berechnung des „Kapitalwerts“ der „Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung“, d. h. also der bezügliche Ertrag zugrunde zu legen. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wie z. B. bei Reallasten usw. wird das 25fache des einjährigen Betrags als Kapitalwert angenommen. Bei Leibrenten bestimmt sich der Kapitalwert natürlich mit Rücksicht auf das Alter des Berechtigten, wie z. B. auf das 18fache beim Alter bis zu 15 Jahren, auf das 17fache bei 15—25 Jahren, auf das 16fache bei 25—35 Jahren usw. Wird eine Rente, Nutzung oder Leistung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt, so ist der Kapitalwert unter Zugrundelegung eines 4%igen Zinsfußes nach einer im Gesetze aufgestellten Hilfstabelle zu ermitteln. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit dem Betrage in Ansatz, für den die Versicherungsanstalt die Police zurückzukaufen verpflichtet sein würde (§ 20 Ziff. 3, 4).

Eine dem sächsischen Rechte eigentümliche Vorschrift betrifft die Einschätzung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und des „sonstigen Kapitalvermögens“ (§ 17 Ziff. 3) beim Fehlen spezieller Unterlagen für die unmittelbare Bewertung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens (Instr. §§ 29 u. 31). In diesem Falle sollen nämlich die Veranlagungskommissionen versuchen, den gemeinen Wert des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens auf mittelbarem Wege, nämlich unter Zugrundelegung der bei der Einschätzung zur Einkommensteuer ermittelten Erträge festzustellen. Um aber nur das fundierte Einkommen, d. h. dasjenige, das z. B. bei einem Gewerbetreibenden auf das Anlage- und Betriebskapital als solches zurückzuführen sein möchte, zu belasten, ist von

dem gewerblichen Einkommen derjenige Teil auszuscheiden, welcher dem „persönlichen Jahresarbeitsverdienste des Beitragspflichtigen“ und — falls das Gewerbe auf eigenem Grundstücke (im eigenen Hause) des Steuerpflichtigen betrieben wird — „der Verzinsung der dem Betriebe dienenden Grundstücke oder Grundstücksteile entsprechen dürfte.“ „Andererseits sind dem gewerblichen Einkommen wiederum hinzuzurechnen etwaige vom Beitragspflichtigen zu entrichtende Hypothekenzinsen, soweit sie bei der Feststellung des gewerblichen Einkommens berücksichtigt worden sind. Der nach vorstehenden Ab- und Hinzurechnungen gefundene Betrag ist als Verzinsung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals zu betrachten und behufs Ermittlung des letzteren unter Zugrundelegung desjenigen Zinsfußes zu kapitalisieren, welcher von dem in einem gewerblichen Betriebe von der Größe und Art des betreffenden Geschäftes angelegten Kapital unter den obwaltenden Umständen gewöhnlich erzielt wird. In der Regel ist hierbei eine fünfprozentige Verzinsung anzunehmen. Ein anderer Kapitalisierungsfaktor als 20 wird daher nur dann anzuwenden sein, wenn dies nach den der Kommission bekannten Umständen geboten erscheint“ (§ 29 Instr.).

Diese Einschätzungsmodalität verdankt ihre Entstehung, wie früher schon erwähnt, dem Antrage der Mehrheit der I. Kammer, und es liegt ihr der Gedanke zugrunde, die Gewerbetreibenden und Rentner — selbst auf die Gefahr hin, zu hoch belastet zu werden — vor lästigem Eindringen in ihre Vermögensverhältnisse zu bewahren.¹⁾ Es liegt hiernach in der Hand eines jeden Steuerpflichtigen selbst, nach dem angeführten Verfahren eingeschätzt und dadurch nach Befinden zu hoch veranlagt zu werden oder nicht. Denn wem daran gelegen ist, nicht so eingeschätzt zu werden, braucht nur sein Vermögen zu deklarieren. Dies kann selbst im Reklamationsverfahren jederzeit nachgeholt werden, wenn es im Einschätzungsverfahren unterlassen worden ist.

Als Zeitpunkt der Einschätzung hat die Zeit der Aufstellung der Hauslisten²⁾ bzw. bei Gewerbebetrieben, wo regelmäßige Abschlüsse erfolgen, der Zeitpunkt des letzten Abschlusses zu gelten. Wesentliche³⁾ Veränderungen des Vermögenbestandes oder des Wertes von Vermögensteilen in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zum Abschlusse des

1) Vgl. Berichte d. I. Kammer 1901/02 No. 124 S. 13 ff., 30 ff.; Ber. I 1901/02 No. 125; Mittel. über die Verhandlungen des Landtags der I. Kammer 1901/02 S. 405 ff., 463 ff., 669 ff.

2) Diese erfolgt am 12. Oktober des dem Steuerjahre oder, wenn die Veranlagungsperiode aus drei Steuerjahren besteht, des dem ersten Steuerjahre der Veranlagungsperiode vorhergehenden Jahres (Ausf.-V. §§ 8 und 14 Abs. 1).

3) Als „wesentlich“ wird jede Veränderung anzusehen sein, die eine Änderung der Steuerklasse bedingt (vgl. Just § 16 Anm. 10 S. 57).

Katasters sind noch bei der Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu berücksichtigen (§ 16).

III. Der Ergänzungssteuer unterliegen nicht nur physische, sondern auch — im Gegensatz zu Preußen, Braunschweig und Hessen — in beschränktem Umfange juristische Personen, nämlich Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Die subjektive Steuerpflicht der physischen Personen ist im großen und ganzen in gleicher Weise wie beim Einkommensteuergesetz geregelt. Man hat sich im allgemeinen von dem Gedanken leiten lassen, daß Personen, die in Sachsen nach Maßgabe ihres Gesamteinkommens einkommensteuerpflichtig sind, auch nach ihrem gesamten Vermögen ergänzungssteuerpflichtig sein sollen; Personen aber, die nur nach einem Teile ihres Einkommens zur Steuer herangezogen werden, sollen auch nur mit dem Vermögen der Ergänzungssteuer unterliegen, dessen Erträge von der Einkommensteuer belastet werden oder — wenn das Vermögen tatsächlich zwar keine Erträge gewährt, wohl aber gewähren könnte — belastet würden.

Eine Abweichung von der entsprechenden Bestimmung des Einkommensteuergesetzes bezieht sich auf die Steuerpflicht von Reichsausländern, die mindestens zwei Jahre lang in Sachsen ihren Wohnsitz haben müssen, um unbeschränkt, d. h. nach Maßgabe ihres gesamten Vermögens ergänzungssteuerpflichtig zu sein. Bei bloßem Aufenthalt in Sachsen können — anders bei der Einkommensteuer — Ausländer niemals mit ihrem gesamten Vermögen zur Vermögenssteuer herangezogen werden (§ 2 Ziff. 3; Ausf.-V. § 2).

Wie bei der Einkommensteuer erfolgt auch bei der Ergänzungssteuer die Veranlagung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Einzelpersonen. Ehefrauen und Kinder sind wegen des Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, bzw. welches der elterlichen Nutznießung entzogen ist¹⁾, oder welches einem von ihnen betriebenen Gewerbe als Anlage- oder Betriebskapital dient, besonders zu besteuern (§ 5).

Von den juristischen Personen sind, wie erwähnt, nur die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien steuerpflichtig.

Nach der Absicht der Regierung sollten nur die physischen Personen zur Vermögenssteuer herangezogen werden, alle nichtphysischen ohne Ausnahme steuerfrei bleiben.

In der Begründung zu § 2 der Regierungsvorlage (v. 1901) heißt es: „Der Vermögenssteuer sollen nur die physischen Personen unterworfen werden. In der allgemeinen Befreiung der juristischen Personen sowohl des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Bezirksverbände usw.) als auch des Privatrechts (Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Berggewerkschaften, eingetragenen Vereine, Stiftungen usw.) stimmt der Entwurf mit

¹⁾ Was als freies Vermögen der Ehefrau bzw. des Kindes gilt, ist durch das B. G. B. geregelt.

den Gesetzen Preußens, Braunschweigs und Hessens überein. Einen abweichenden Standpunkt einzunehmen, erscheint schon im Interesse der Rechtsgleichheit nicht empfehlenswert. Aber auch innere Gründe sprechen gegen die Heranziehung der juristischen Personen zur Vermögenssteuer. Eine Besteuerung des Gemeindevermögens würde regelmäßig die Erhöhung der Gemeindeanlagen nach sich ziehen, welche sich nicht so ausschließlich, wie die direkten Staatssteuern, auf der Grundlage der persönlichen Leistungsfähigkeit aufbauen; auch ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinden in immer steigendem Maße teils ohne, teils gegen nur mäßige Entschädigung zur Mitwirkung bei der Lösung staatlicher Aufgaben berufen werden und daß es im Hinblick hierauf der Billigkeit entspricht, sie mit neuen Staatssteuern tunlichst zu verschonen. Die Befreiung der Aktiengesellschaften usw. rechtfertigt sich in der Erwägung, daß ihre Heranziehung schon bei der Einkommensteuer im Ergebnis zu einer Doppelbesteuerung führt und es unbillig erscheinen würde, diese Doppelbesteuerung auf die Vermögenssteuer auszudehnen. Bedenkt man endlich, daß die nach § 6 Ziff. 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreiten juristischen Personen (Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen usw. Zwecken dienende Vereine und Stiftungen) unter allen Umständen auch von der Vermögenssteuer frei bleiben müssen, so empfiehlt es sich, im Anschluß an die im Eingang erwähnten Gesetzgebungen alle juristischen Personen ohne Unterschied mit der Vermögenssteuer zu verschonen. Selbstverständlich gilt dies auch von denjenigen Personenvereinen und Vermögensmassen, welche, ohne juristische Persönlichkeit zu besitzen, mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattet sind.“

Dieser Regierungsvorschlag wurde jedoch in der II. Kammer von verschiedenen Seiten energisch bekämpft.¹⁾ Und so einigte man sich dahin, wenigstens die wichtigsten Erwerbsgesellschaften der Vermögenssteuer zu unterwerfen.

Freilich sind die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur in ganz geringem Umfange ergänzungssteuerpflichtig. Da nämlich bei beiden Arten von Gesellschaften²⁾ das eingezahlte Aktienkapital³⁾ gesetzlich als Schuld der Gesellschaft angesehen wird und daher von dem ergänzungssteuerpflichtigen Gesellschaftsvermögen abzuziehen ist, auch die grundsteuerpflichtigen Objekte auszuschneiden sind, so bleibt für die Besteuerung nicht mehr viel übrig, so daß der Steuerertrag im allgemeinen sehr gering, vielleicht häufig sogar gleich Null sein wird (§ 3; Instr. § 28).

Für die Erfüllung der Beitragspflicht ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsort bzw. der Ort des Gewerbebetriebes

1) Vgl. Landt.-Mitt. der II. Kammer 1901/02 S. 17, 32 ff.

2) „Kommanditgesellschaften auf Aktien sind als solche nur mit demjenigen Teile ihres von der Grundsteuer nicht betroffenen Vermögens beitragspflichtig, der sich nach verhältnismäßigem Abzuge des Wertes der Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter von dem gesamten der Grundsteuer nicht unterliegenden Vermögen der Gesellschaft ergibt“ (Instr. § 28 Ziff. 3).

3) Der Abzug des Aktienkapitals ist deshalb gestattet worden, weil die Aktien und Interimsscheine in der Hand der Aktionäre der Ergänzungssteuer unterliegen. Dies trifft indessen nur insoweit zu, als die Aktionäre in Sachsen einen Wohnsitz haben bzw. sich aufhalten (vgl. Just § 3 Anm. 8 S. 13).

entscheidend. Nichtphysische Personen erfüllen ihre Beitragspflicht an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben (§ 9).

IV. Der Steuersatz beträgt $\frac{1}{2}$ pro mille des steuerpflichtigen Vermögens. Es werden also bei 4% iger Verzinsung des Vermögens die aus diesem fließenden Einkünfte mit $1\frac{1}{4}$ %, bei 3% iger Verzinsung mit $1\frac{2}{3}$ % belastet. Die Steuerklassen steigen bis zu 100 000 M. um je 2000, von da bis zu 200 000 M. um je 4000 und von da um je 10 000 M. (§ 12).

Als persönliche Steuer trägt die Vermögenssteuer den individuellen, die Steuerfähigkeit beeinflussenden Verhältnissen der Beitragspflichtigen Rechnung. In dieser Beziehung ist namentlich von Bedeutung, daß die unteren Vermögen von der Steuer ganz freigelassen werden. Während aber in Preußen und Braunschweig die Untergrenze der Vermögenssteuer 6000 M. und in Hessen nur 3000 M. beträgt, ist diese in Sachsen für die Minderbemittelten erheblich günstiger, nämlich auf 10 000 M. festgesetzt. Auch sind diejenigen Personen von der Vermögenssteuer frei, die nach dem Einkommensteuergesetz ein Jahreseinkommen von nicht über 950 M. haben und deren steuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 20 000 M. beträgt. Endlich sind ergänzungssteuerfrei weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu erhalten haben, sowie vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls ihr steuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 20 000 M. und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 1250 M. nicht überschreitet (§ 7). Um der Ergänzungssteuer als einer ausgleichenden Nebensteuer Rechnung zu tragen und daher tunlichst zu vermeiden, daß sie höher als die Einkommensteuer ist, bestimmt das Gesetz, daß für Personen mit einem steuerpflichtigen Vermögen bis zu 60 000 M. der Steuersatz sich auf 1 M. ermäßigt, sofern sie einkommensteuerfrei oder höchstens mit einem Einkommen von 400—600 M. zur Einkommensteuer veranlagt sind, auf 2 M., wenn sie ein Einkommen von 600 bis 950 M. und endlich auf einen um 5 M. unter der veranlagten Einkommensteuer verbleibenden Betrag, wenn sie 950—1900 M. Einkommen zu versteuern haben (§ 12 Abs. 2). Wegen verminderter Steuerfähigkeit kann auch bei der Ergänzungssteuer Personen, deren steuerpflichtiges Vermögen den Wert von 52 000 M. nicht übersteigt und denen wegen besonders ungünstiger persönlicher Verhältnisse wie außergewöhnlicher Kinderbelastung usw. bei der Einkommensteuer nach § 13 des Einkommensteuergesetzes Erleichterung zuteil wird¹⁾, eine entsprechende Ermäßigung um höchstens drei Klassen oder, wenn sie einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden²⁾ (§ 13). Auch ist das Finanz-

¹⁾ Die Ermäßigung der Einkommensteuer ist Voraussetzung für die Ermäßigung der Ergänzungssteuer (vgl. Just § 13 Anm. 13 S. 32).

²⁾ Vgl. hierzu insbesondere § 10 d. Instr.

ministerium ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen wegen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen (§ 8).

V. Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt nach dem Beispiele Preußens, Braunschweigs und Hessens im allgemeinen durch die Einschätzungskommissionen für die Einkommensteuer.¹⁾ In Orten bis zu 40 000 Einwohnern findet jedoch die Veranlagung auf Antrag²⁾ der Steuerpflichtigen oder, falls dies von der Bezirkssteuereinnahme aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt wird, durch besondere, durch den Bezirksauschuß gewählte Ergänzungssteuerkommissionen statt, sofern die Beitragspflichtigen erklären³⁾, mindestens 40 M. Ergänzungssteuer entrichten zu wollen (§ 22).

„Die Bedenken“ — so heißt es in der Regierungsvorlage von 1901 (unter V zu d) — „gegen die Verwendung der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen zur Veranlagung der Vermögenssteuer entspringen der Besorgnis vor Indiskretionen der Kommissionsmitglieder, die namentlich auf dem Gebiete der Vermögenssteuer zu den größten Unzuträglichkeiten führen müßten. Leider läßt sich dieser Besorgnis ein gewisses Maß von Berechtigung nicht absprechen. Während in volkreichen Gemeinden, namentlich in den drei größten Städten und wohl auch in den beiden nächstgrößten Städten, welche je über 40 000 Einwohner zählen, die Veranlagung der Vermögenssteuer durch die Einschätzungskommission für die Einkommensteuer gewiß unbedenklich erscheint, weil hier das Interesse der bei der Einschätzung Mitwirkenden an den Verhältnissen der Einschätzenden sich sehr wesentlich abschwächt, so ist nicht zu verkennen, daß an kleineren Orten und besonders da, wo eine stärkere Konzentration stattfindet und jeder an den Verhältnissen des anderen ein lebhaftes Interesse nimmt, die Indiskretion der Einschätzungskommissionsmitglieder erhebliche neue Nahrung finden würde, wenn den Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen auch hier die Veranlagung zur Vermögenssteuer ausnahmslos überlassen werden sollte. Wirken solche Indiskretionen schon bei der Einschätzung zur Einkommensteuer unangenehm und nachteilig, so

1) Die Vereinigung beider Veranlagungen in der Hand der gleichen Organe wurde in der preußischen Regierungsvorlage wie folgt begründet: „Die Feststellung der Personal- sowie der Besitz- und Vermögensverhältnisse, welche für die Veranlagung der Ergänzungssteuer erheblich sind, bildet zum großen Teil bereits den Gegenstand der Ermittlung im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren. Durch eine organische Verbindung der bezüglichen Geschäfte für beide Steuern wird daher nicht nur eine namhafte Ersparnis an Arbeitskräften und Kosten erzielt, sondern auch die Möglichkeit sichergestellt, daß die zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung ermittelten Tatsachen zugleich für die Ergänzungssteuer verwertet werden und umgekehrt. Auch für den Steuerpflichtigen würde es lästiger sein, wenn zum Zwecke der Personalsteuer-Veranlagung alljährlich ein doppeltes Verfahren vor verschiedenen Behörden durchlaufen werden müßte. Abgesehen von den unausbleiblichen Zweifeln und Irrtümern über die Zuständigkeitsverhältnisse fällt hierbei namentlich ins Gewicht, daß mit der Gründung besonderer Organe für die Ergänzungssteuer der Kreis der Personen erweitert werden würde, welche gelegentlich der Steuer-Veranlagung in die Privatverhältnisse der Pflichtigen Einblick erhalten“ (vgl. Begründung zu § 20 der Regierungsvorlage von 1901).

2) Bezüglich dieses Antrags vgl. § 13 d. Ausf.-V.

3) Der Steuerpflichtige ist an diese Erklärung gebunden und daher im allgemeinen mit wenigstens 40 M. zu veranlagern (§ 8 Abs. 5 d. Instr.).

wird das in noch höherem Grade der Fall sein bei der Vermögenssteuer, wo es gilt, nicht die Einkommens-, sondern die Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, nach Befinden unter Zugrundelegung der von ihnen selbst gelieferten Unterlagen, genau durchzusprechen und auf eingewendete Reklamation in Erörterung zu ziehen. Die Regierung hat daher schon während des Landtags 1897/98 nach einem Ausweg gesucht, auf welchem derartigen Mißständen bei der Vermögenssteuer erfolgreich begegnet werden könnte, und hat die Ergebnisse ihrer Erwägungen in einem der Finanzdeputation A der II. Kammer mittels Schreibens vom 10. Jan. 1898 zugestellten Abänderungsvorschläge niedergelegt. Diesen Vorschlag hält die Regierung auch jetzt noch aufrecht. Er geht in den Grundzügen dahin, es für Orte von mehr als 40 000 Einwohnern bei der Veranlagung der Vermögenssteuer durch die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen Einschätzungskommissionen allenthalben bewenden zu lassen, für Orte bis zu 40 000 Einwohnern aber besondere Vermögenssteuerkommissionen einzuführen, denen unter dem Vorsitz des Bezirkssteuerinspektors beziehentlich seines Stellvertreters die Einschätzung derjenigen Vermögenssteuerpflichtigen obliegen würde, welche unter der Erklärung, einen Vermögenssteuerbetrag von mindestens 50 M. (nach dem Ges. 40 M.) entrichten zu wollen, vor Beginn des Steuerjahres rechtzeitig bei der Bezirkssteuereinnahme hierauf antragen. Die Vermögenssteuerkommissionen werden dann eine besondere Garantie für diskrete Behandlung der ihnen bekannt werdenden Vermögensverhältnisse bieten, wenn sie, wie in Aussicht genommen, entweder für einen ganzen Steuerbezirk oder doch je für umfassende Teile eines solchen eingesetzt und wenn ihre Mitglieder ausschließlich vom Bezirksausschusse gewählt werden.“

Im übrigen ist das Veranlagungsverfahren sowie die Vorbereitung der Einschätzung im engen Anschluß an das Einkommensteuergesetz geregelt (§§ 22, 23). Die Einschätzung erfolgt in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Ergänzungsteuergesetzes alljährlich, sodann aller drei Jahre.

Um die Steuerkataster dem raschen Wechsel unseres Wirtschaftslebens tunlichst anzupassen, damit die aufzuerlegende Steuer dem jeweiligen Stande des Vermögens so gut wie möglich entspreche, vertrat die Regierung von Anfang an den Standpunkt, die Vermögenssteuer alljährlich zu veranlagern. Dieser Vorschlag drang aber bei den Ständen nicht durch. Von dem Streben geleitet, die Steuerpflichtigen möglichst selten einer Erörterung ihrer Vermögensverhältnisse und den hiermit verbundenen Belästigungen auszusetzen, entschieden sich die beiden Kammern für Einführung dreijähriger Veranlagungsperioden. Jedoch für die ersten drei Jahre beschloß man jährliche Veranlagung, von der Erwägung ausgehend, daß die ersten Einschätzungsergebnisse naturgemäß viel unsicherer sein werden als die späteren und es daher untunlich sei, dieselben länger als ein Jahr der Besteuerung zugrunde zu legen.

Der Beitragspflichtige ist berechtigt, dem Bezirkssteuerinspektor eine Deklaration einzureichen oder die sonst zur Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens notwendigen Nachweisungen (z. B. Bilanzen, Buchauszüge usw.) zu erbringen (§ 24). Eine Deklarationspflicht besteht nicht.¹⁾

1) „Von Übertragung der für die Einkommensteuer geltenden Deklarationspflicht auf die Vermögenssteuer“ — so heißt es in der Regierungsvorlage von 1901 (Begründung zu § 22) — „ist im Anschluß an die Gesetze Preußens und Braunschweigs abgesehen worden, da sich vermöge der durch die Einkommensteuer gebotenen Hilfsmittel in der Regel auch beim Fehlen einer Deklaration eine in der Hauptsache richtige Einschätzung erzielen

Das Unterlassen der Deklaration oder das Verweigern einer Auskunft¹⁾ seitens des Beitragspflichtigen zieht den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich. Die Gemeindebehörde hat jedem Steuerpflichtigen, bei welchem ein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen von mindestens 60 000 M. angenommen wird, eine Deklarationsaufforderung zuzustellen (Ausf.-V. § 16 Abs. 1 u. 2).

Auch bei der Vermögenssteuer dürfte, ähnlich wie bei der Einkommensteuer, Fassionszwang (bei entsprechenden Strafen) in Verbindung mit strenger amtlicher Einschätzung geboten sein.

VI. Das Rechtsmittelverfahren ist in ähnlicher Weise wie bei der Einkommensteuer geregelt. Über Rechtsmittel gegen eine von der Veranlagungskommission getroffene Entscheidung beschließt die Veranlagungskommission, von der die angefochtene Einschätzung herrührt (§ 38). Die Entscheidung der Veranlagungskommission kann innerhalb drei Wochen von dem Beitragspflichtigen durch eine Reklamation an die Reklamationskommission angefochten werden (§ 39). Diese ist dieselbe, welche über Reklamationen und Berufungen bei der Einkommensteuer zu entscheiden hat (§ 41). Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission kann endlich Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden. — Über

lassen wird. Selbst von Nachahmung der Vorschriften in Art. 19 und 25 des hessischen Vermögenssteuergesetzes, nach welchen wenigstens für die erstmalige Veranlagung des Anlage- und Betriebskapitals und des sonstigen Kapitalvermögens in weitem Umfange die Abgabe einer Deklaration erfordert wird, hat die Regierung absehen zu sollen geglaubt. Die Einschätzungskommissionen werden, nachdem die Einkommensteuer ein Vierteljahrhundert bestanden hat, hinlänglich Erfahrung besitzen, um unter Benutzung der für jene Steuergattung vorhandenen Unterlagen in der Mehrzahl der Fälle auch eine zutreffende Veranlagung zur Vermögenssteuer zu bewirken, zumal da nach §§ 23 und 24 (= §§ 25 und 26 des Ges.) ihnen und dem Bezirkssteuerinspektor auch hier das Recht eingeräumt ist, sowohl den Beitragspflichtigen selbst als auch geeignete Sachverständige und Auskunftspersonen zu befragen. Die Vermögenssteuerkommissionen aber, denen das gleiche Fragerecht zusteht und denen die Unterlagen und Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung zu stellen sein werden, bürgen schon durch die Art ihrer Zusammensetzung für eine sachgemäße Ausführung der Veranlagung zur Vermögenssteuer. Im übrigen soll die freiwillige Einreichung einer Deklaration niemandem verwehrt sein. In verwickelten Fällen, insbesondere wenn es sich um die Einschätzung des in umfänglichen Gewerbebetrieben angelegten Vermögens handelt, wird der Beteiligte selbst ein Interesse daran haben, mit Angaben über seinen Vermögensstand hervorzutreten, um irrümlichen Auffassungen von vornherein zu begegnen. Die nähere Bestimmung über die insoweit zu beobachtenden Formen und Fristen kann, da die Deklarationsunterlassung nicht mit Rechtsnachteilen verbunden ist, unbedenklich der Ausführung des Gesetzes vorbehalten bleiben.“

¹⁾ Der Bezirkssteuerinspektor hat die Befugnis, von jedermann über dessen Besitz- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen (§ 25; Instr. § 5).

Hinterziehungen, Strafen und Nachzahlungen gilt ähnliches wie bei der Einkommensteuer (§ 42 ff.). Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob (§ 48). Gemeinden und andere Korporationen des öffentlichen Rechts dürfen zur Deckung ihres Bedarfs keine Zuschläge zur Ergänzungssteuer erheben (§ 50).

Ein Rückblick zeigt, in welchem innigen Zusammenhang die Entwicklung des sächsischen Staatssteuerwesens mit derjenigen der staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unseres Königreichs steht.

Erst nachdem die verschiedenen, staatsrechtlich mehr oder weniger voneinander abweichenden Territorialgebiete Sachsens auf Grund der Verfassung von 1831 zu einer wirklichen Staatseinheit zusammengeschweißt waren, begann ein neues politisches Leben zu pulsieren. Aus dem Steuerwirrwarr entstand eine einheitliche Steuerverfassung für das ganze Staatsgebiet. An die Stelle der verschiedenen zahlreichen Steuerarten in den einzelnen Gebietsteilen traten die Gewerbe- und Personalsteuer von 1834 und die Grundsteuer von 1843 — ihrer Art nach Ertragssteuern. Veranlaßt wurde diese Steuerreform mit durch die Gründung des Zollvereins.

Indessen genügte bald die Steuerreform der 1830er und 1840er Jahre den veränderten Anforderungen des Staats- und Wirtschaftslebens nicht mehr. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der gewaltige Aufschwung von Handel und Industrie seit den 1860er und 1870er Jahren führten mit Notwendigkeit zum Siege der persönlichen Steuern über die Objekt-(Ertrags)-Steuern, zur Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (1874/78). Diese wurde nun die Hauptsteuer und gleichsam das Rückgrat des sächsischen Staatshaushaltes. Die bisherige mangelhafte Gewerbe- und Personalsteuer wurde, als überflüssig, beseitigt, dagegen beließ man dem Staate einen Teil der Grundsteuer — der Normalsatz pro Staatseinheit wurde von 9 auf 4 Pf. herabgesetzt — als Sonderbelastung des Grund und Bodens (einschließlich Gebäuden). Entscheidend für die Beibehaltung jener restlichen Ertragssteuer war wohl der Umstand, daß die Grundsteuer zum größten Teile schon einen reallastartigen Charakter angenommen hatte, so daß ihre gänzliche Aufhebung ein unbilliges Geschenk für die damaligen Grundbesitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler gewesen wäre. — Seit 1886 wurde die Hälfte des Bruttoertrags der Grundsteuer den Schulgemeinden überlassen.

Mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer trat Sachsen an die Spitze der Steuerreformbewegung in Deutschland und hat bald die eifrige Nachfolge anderer deutscher Staaten gefunden. Der vom Norden ausgehende Siegeszug der allgemeinen Einkommensteuer, der schon in einem dem Verein für Sozial-

politik ausgearbeiteten Gutachten von 1874¹⁾) prophezeit worden war, ist nun in Deutschland nahezu vollendet. Nachdem in neuester Zeit auch Württemberg sich diesem Zuge angeschlossen hat, so fehlen in demselben von allen 25 Staaten des Reiches nur noch die beiden Mecklenburg im Norden und Bayern im Süden. Aber auch dort wird die allgemeine Einkommensteuer früher oder später ihren Einzug halten.

Mit der Einführung der Einkommensteuer war aber die Steuerreform von 1878 noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gelangt. Denn jene so wichtige Forderung stärkerer Belastung fundierter Einkünfte gegenüber unfundierten im Sinne „gerechten Opferausgleichs“ war, wie man auch damals einsah, nicht zu ihrem Rechte gekommen. Aber erst unter der Flagge steigender Steuerlasten kam die Steuerreformbewegung wieder in Fluß und nahm jene sozialpolitische Forderung eine lebendige Gestalt an. Nach dem Vorgange Preußens wurde eine neue direkte Staatssteuer, die persönliche Vermögenssteuer — Ergänzungssteuer genannt — eingeführt (Gesetz vom 2. Juli 1902), nachdem der in großem Stile ausgearbeitete Reformplan von 1897/98 gescheitert war. Während aber Preußen, Hessen und Braunschweig eine allgemeine Vermögenssteuer haben, d. h. grundsätzlich alle Arten des Vermögens — von wenigen Ausnahmen wie Hausgerät, Kleider usw. abgesehen — belasten, besteht in Sachsen nur eine partielle. Da man hier mit aller Energie an der Grundsteuer als Staatssteuer festhielt, so sah man unter dem Drucke der Verhältnisse und, um die Reform nicht scheitern zu lassen, keinen anderen Ausweg, als neben der bestehenden Grundsteuer eine Vermögenssteuer auf das bewegliche, genauer auf das von dieser Steuer nicht getroffene Vermögen zu legen.

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollte die Grundsteuer dem gleichen Zwecke dienen wie die Ergänzungssteuer: der Höherbelastung fundierter Bezüge. Dem Anscheine nach wird dieses Ziel erreicht, in Wahrheit aber dürfte nur die Ergänzungssteuer ihre Mission erfüllen. Denn ob die Idee der Höherbelastung fundierter Einkünfte mittelst jener Grundsteuer zur praktischen Durchführung gelangt, scheint, wie schon hervorgehoben, sehr fraglich, da die Grundsteuer in Sachsen zum größten Teile derart einen reallastartigen Charakter angenommen hat, daß sie häufig kaum noch als Steuer empfunden werden möchte und in der Wissenschaft wohl kaum noch den Namen einer solchen Steuer verdient. Dieses Moment scheint man bei der letzten Steuerreform in Sachsen nicht genug gewürdigt zu haben. Aber abgesehen von alledem: die Verbindung einer antiquierten, auf längst vergangene Zeiten und Verhält-

¹⁾ Vgl. Fr. J. Neumann, Progressive Einkommensteuer (Schriften des Vereins für Sozialpolitik) 1874.

nisse gleichsam festgeschmiedeten mangelhaften Objektsteuer (Grund- inkl. Gebäudesteuer) mit einer modernen, auf einer beweglichen Basis beruhenden persönlichen Steuer (Ergänzungssteuer), d. h. die Verbindung von im Grunde ganz heterogenen Elementen zur Erreichung eines gleichen Zieles muß zu argen Bedenken Anlaß geben. Ein solcher Zustand kann nicht für die Dauer geschaffen sein, sondern läßt sich nur als ein Provisorium, als eine Etappe auf dem Wege der Fortentwicklung unserer direkten Staatssteuern bezeichnen. Die Grundsteuer hat als Staatssteuer ihre Rolle ausgespielt, die Zeit hat auch sie — wie manches andere — zu Grabe getragen. Von neuem wird einst die Frage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses treten: Empfiehlt es sich nicht, die Grundsteuer als Staatssteuer ganz aufzugeben und sie — wie in Preußen — den Gemeinden zu überlassen, das Grundvermögen aber wie die Mobilien der Ergänzungssteuer zu unterwerfen?

So ist denn in Sachsen, wie in vorliegender Arbeit zu zeigen versucht ist, auf dem Gebiete der direkten Staatsbesteuerung noch manches zu tun, manche wesentliche Mängel, wie insbesondere die viel zu tief liegende Einkommensteueruntergrenze von 400 M. u. a. m., bestehen noch, die Steuerreformarbeit kann keineswegs abgeschlossen sein, sondern muß beständig fortschreiten.

Und dennoch müssen wir anerkennen, daß trotz einzelner Ausstellungen die sächsische Steuergesetzgebung im ganzen hinter der anderer deutscher Staaten nicht zurückgeblieben ist. Der Grundgedanke, von dem alle modernen Staatssteuerreformen geleitet werden, die Idee der Beitragsleistung zu den Staatslasten gemäß dem „Opferprinzip“ hat auch die steuerpolitische Entwicklung in unserem Königreiche immer mehr beherrscht und wird auch in Zukunft — dies hoffen wir — der oberste Leitsatz der Gesetzgebung sein.